

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
14.05.2019

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2019

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4217	n	Po. Marti Min Li. Einführung eines Innovation-Fellowship-Programms in der Bundesverwaltung		Jauslin	+	✓
17.4123	n	Mo. Hess Lorenz. Spirituosenwerbung. Bewährtes System beibehalten			-	
17.4126	n	Mo. Hess Lorenz. Mehrwertsteuer. Halbjährliche Abrechnung auch für die effektive Abrechnungsmethode			-	
17.4127	n	Mo. Bigler. Transparenz in der Verwaltung			-	
17.4139	n	Mo. Wermuth. Paradise Papers. Schwarze Liste gegen nichtkooperative Steuergebiete autonom nachvollziehen			-	
17.4142	n	Po. Egger Thomas. Fehlende Koordination zwischen NFA und NRP?			-	
17.4143	n	Po. Egger Thomas. Effizienzsteigerung bei Programmvereinbarungen gemäss NFA			-	
17.4177	n	Po. Romano. Entwicklungen im internationalen Eisenbahnverkehr und Grenzkontrollen des Grenzwachtkorps. Wir müssen auf Änderungen gefasst sein			-	
17.4218	n	Mo. Fraktion G. Paradise Papers. Es zeigt sich die Notwendigkeit, Steueroasen auszutrocknen mit einer Steuer auf Geldübertragungen aus und in Steueroasen	Glättli		-	
17.4229	n	Mo. Weibel. Durchgängig elektronische Behördenleistungen			-	
17.4233	n	Po. Weibel. "Work smart" heisst auch "build smart". Moderne Arbeitsformen auch in der Bundesverwaltung			-	
17.4235	n	Mo. Chiesa. Quellensteuer und Sozialabzüge			-	
17.4244	n	Mo. Birrer-Heimo. Eigenhandel von Rohstofffirmen dem Geldwäschereigesetz unterstellen			-	
17.4250	n	Mo. (Leutenegger Oberholzer) Badran Jacqueline. Paradise Papers. Die schwarze Liste der EU über nichtkooperative Steueroasen überprüfen			-	
17.4251	n	Mo. (Leutenegger Oberholzer) Marra. Paradise Papers. Juristische Personen und Trusts, Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten, Register			-	
17.4291	n	Mo. Derder. Besteuerung des Arbeitsinstruments aufheben			-	x
17.4305	n	Mo. Kiener Nellen. Wirksame Bekämpfung der Steuerdelikte von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz			-	
17.4306	n	Mo. Kiener Nellen. Paradise Papers usw. erfordern eine Meldepflicht für das Aufsetzen von Offshore-Strukturen			-	
18.3027	n	Mo. Romano. Grenzgängerabkommen erst dann unterzeichnen, wenn Italien den Schweizer Finanzdienstleistern Marktzugang gewährt			-	x
18.3056	n	Mo. Merlini. Für eine Flexibilisierung des Verrechnungssteuergesetzes			-	x
18.3071	n	Po. Portmann. Marktzugang ausländischer Finanzdienstleister			-	x
18.3088	n	Po. Fraktion RL. Tiefe Steuerbelastung füllt die Staatskassen. Langfristige Steuerstrategie im Interesse der Schweiz	Schneeberger		-	x
18.3103	n	Po. Masshardt. Kindergutschrift statt Kinderabzug bei den Steuern			-	x

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3104	n	Mo. Roduit. Keine widersprüchlichen Aussagen bezüglich der Patrouille des Glaciers			-	x
18.3155	n	Mo. Quadri. Vereinbarung mit Italien über die Grenzgängerbesteuerung kündigen			-	x

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein x

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.4217	n	Po. Marti Min Li. Einführung eines Innovation-Fellowship-Programms in der Bundesverwaltung		Jauslin	+	✓

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung eines Innovation-Fellowship-Programms zu prüfen. Mit diesem Fellowship-Programm sollen talentierte Spezialistinnen und Spezialisten aus den Bereichen IT, Design oder Innovation aus innovationskräftigen Unternehmen oder mit anderweitig einschlägigen unternehmerischen Erfahrungen mit starkem Innovationsbezug für eine begrenzte Zeit in der Bundesverwaltung beschäftigt werden.

Begründung Die Bundesverwaltung pflegt bereits heute einen fruchtbaren Austausch mit der Privatwirtschaft. Das Innovation-Fellowship-Programm könnte dazu beitragen, den Know-how- und Ideen-Transfer zwischen öffentlicher Verwaltung und Privatwirtschaft im Bereich der Nutzung und Entwicklung innovativer Methoden zu stärken und neue, innovative Ideen für eine effiziente und bürgernahe Verwaltung zu entwickeln. Das Programm könnte vorsehen, dass während eines Jahrs mindestens zwei Fellows in einer Querschnittsfunktion der Verwaltung eingebunden werden. Dort tragen sie zur strategischen Entwicklung und zur konkreten Umsetzung von (Pilot-)Projekten bei. Mit dem Konzept vergleichbarer Fellowships wurden international in öffentlichen Verwaltungen bereits sehr gute Erfahrungen gemacht, beispielsweise in den Vereinigten Staaten auf nationaler Ebene mit den Presidential Innovation Fellows des Weissen Hauses, aber auch in New York und San Francisco. Die Stadt Zürich plant im Rahmen ihrer Smart-City-Strategie ebenfalls ein ähnliches Programm. Mit diesem Programm könnte auch die Bundesverwaltung ihre Innovationskraft verstärken und digitale Dienstleistungen für die Bevölkerung mit direktem Einbezug von talentierten Spezialistinnen und Spezialisten weiter vorantreiben.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4123	n	Mo. Hess Lorenz. Spirituosenwerbung. Bewährtes System beibehalten			-	

Eingereichter Text Die Spirituosenbranche legt der Eidgenössischen Alkoholverwaltung seit Jahren ihre Werbeentwürfe freiwillig zur Vorprüfung vor. Die Oberzolldirektion will diese Vorprüfung ab dem 1. Juli 2018 kostenpflichtig machen.

Der Bundesrat wird gebeten, das EFD anzuweisen, von diesem ineffizienten und der Alkoholprävention schadenden Vorhaben abzusehen.

Begründung Die seit Jahren bewährte Praxis, wonach die Spirituosenbranche ihre Werbeentwürfe freiwillig zur Vorprüfung vorlegt, ist eine effiziente und wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung. Sie verhindert rechtswidrige Spirituosenwerbung bereits vor ihrem Erscheinen, dies zugunsten einer griffigen Prävention und des Jugendschutzes.

Geht es nach dem Willen der Oberzolldirektion, soll diese Vorprüfung ab dem 1. Juli 2018 kostenpflichtig werden. In der Folge wird die Branche aus Kosten- und Zeitgründen davon absehen, ihre Werbeentwürfe vorprüfen zu lassen. An die Stelle eines vorausschauenden Zusammenwirkens von Wirtschaft und Staat, welches heute praktisch die gesamten Werbeaktivitäten der Branche erfasst, treten langwierige, personalintensive und teure Sanktionsverfahren und Rechtshandel, welche für das EFD wesentlich kostspieliger sein werden, als es die heutige Praxis ist.

Die Sanktionsmassnahmen werden zudem erst zu einem Zeitpunkt greifen, da verführerische Werbung ihre Wirkung bereits entfaltet hat. Des Weiteren wird es der Oberzolldirektion aufgrund ihrer beschränkten personellen Ressourcen auch nicht nur annähernd möglich sein, flächendeckend die Gesamtheit der bereits laufenden Werbemassnahmen zu erfassen.

Stellungnahme Das Alkoholgesetz (AlkG; SR 680) sieht bei der Spirituosenwerbung in Artikel 42b Einschränkungen vor. Viele Werbetreibende wenden sich bereits vor der Lancierung einer Kampagne an die zuständige Vollzugsstelle, um prüfen zu lassen, ob die geplanten Werbemassnahmen gesetzeskonform sind. Darunter befinden sich aber oft unnötige, da offensichtlich rechtskonforme Prüfgesuche.

Zur einfacheren Auslegung der Gesetzesbestimmungen erarbeitet die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) gegenwärtig einen kostenlosen Leitfaden, der die Leitplanken der Werbebeschränkungen festlegt. Dieser soll es den Werbetreibenden ermöglichen, selbstständig zu beurteilen, ob eine Werbung zulässig ist oder nicht. In Zweifelsfällen können Entwürfe weiterhin zur Vorprüfung eingereicht werden. Diese soll ab dem 1. Januar 2019 mit einer kostendeckenden Gebühr belegt werden. Damit soll erreicht werden, dass klar zulässige Werbeprojekte, welche die Mehrheit der Eingaben ausmachen, nicht mehr zur Vorprüfung eingereicht werden.

Mit dieser Neuausrichtung soll die in den letzten Jahren stark gestiegene Nachfrage nach Vorprüfungen gebremst und gleichzeitig eine effiziente und wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Branche sichergestellt werden. So lassen sich auch künftig unerwünschte Werbeeffekte und Straffälle vermeiden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4126	n	Mo. Hess Lorenz. Mehrwertsteuer. Halbjährliche Abrechnung auch für die effektive Abrechnungsmethode			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20) wie folgt zu ändern: Artikel 35 Abrechnungsperiode 1 Innerhalb der Steuerperiode erfolgt die Abrechnung der Steuer: a. in der Regel halbjährlich; b. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: auf Antrag der steuerpflichtigen Person monatlich.
Begründung	Das Mehrwertsteuersystem zeichnet sich durch eine übermässige Komplexität aus und führt zu einem enormen Mehraufwand in den Unternehmen. Die kleinen und mittleren Unternehmen sind von dieser Mehrbelastung besonders betroffen. Denn nicht alle KMU haben eine eigene Finanzabteilung, wodurch der zusätzliche Aufwand auf Kosten des Tagesgeschäftes bewältigt werden muss. Die vorgeschriebene Anzahl der Mehrwertsteuerabrechnungen pro Jahr ist ein wesentlicher Faktor und hat einen direkten Einfluss auf den bürokratischen Aufwand. Nach heutiger Gesetzgebung kann die Mehrwertsteuerabrechnung entweder anhand der effektiven Methode oder mit Saldosteuersätzen erfolgen. Unternehmen, welche die effektive Methode anwenden, müssen vierteljährlich eine Abrechnung einreichen. Die Abrechnung mithilfe von Saldosteuersätzen muss allerdings nur halbjährlich eingereicht werden. Etwa zwei Drittel aller KMU wenden die effektive Methode an. Deshalb kann durch die Einführung einer halbjährlichen Abrechnung für Unternehmen, welche die effektive Abrechnungsmethode anwenden, der bürokratische Aufwand für die Mehrheit der KMU verringert werden. Zudem kann auch die Komplexität des Mehrwertsteuersystems reduziert werden, da für beide Methoden eine halbjährliche Abrechnung zur Anwendung kommen würde.
Stellungnahme	Für steuerpflichtige Unternehmen, die regelmässig oder von Zeit zu Zeit Vorsteuerüberschüsse aufweisen, ist aus Liquiditätsgründen eine vierteljährliche Abrechnung attraktiv. So erhalten sie im Falle von Vorsteuerüberschüssen diese zeitnah ausbezahlt, ohne dass sie auf die monatliche Abrechnung umstellen müssten. Im Verlauf der Jahre 2015 und 2016 deklarierten immerhin 51 Prozent der vierteljährlich abrechnenden steuerpflichtigen Unternehmen mindestens einmal einen Vorsteuerüberschuss. Fast 20 Prozent hatten gar vier oder mehr Abrechnungen mit einem Vorsteuerüberschuss. Kleinere und mittlere Unternehmen können die Saldosteuersatzmethode anwenden. Bei dieser vereinfachten Abrechnungsmethode ist nur der Umsatz zu ermitteln und mit dem bewilligten Saldosteuersatz zu multiplizieren. Da dadurch nie ein Steuerguthaben entsteht und somit auch kein Bedarf an einer schnellen Auszahlung des Geldes besteht, reichen jährlich zwei Abrechnungen. Aufwendig für die Unternehmen sind vor allem die Anwendung der Mehrwertsteuer im täglichen Geschäftsverkehr und die Buchführung. Bereits aus eigenen betriebswirtschaftlichen Interessen ist eine zeitnah geführte und aussagekräftige Buchführung unerlässlich. Die Abrechnung der Mehrwertsteuer stellt den letzten Schritt dar, der bei gängiger Buchhaltungssoftware weitgehend automatisiert abläuft. Dass das Ausfüllen und Einreichen der Abrechnung kaum Aufwand generiert, zeigt denn auch die Studie von PWC "Messung der Regulierungskosten im Bereich Steuern" vom September 2013. Gemäss dieser Studie betragen die jährlichen Kosten der Mehrwertsteuer für ein Unternehmen, das die effektive Abrechnungsmethode anwendet, im Durchschnitt rund 6700 Franken. Von diesen Kosten entfallen 3 Prozent oder 200 Franken auf das Ausfüllen der vier Abrechnungen. Damit würde eine steuerpflichtige Person bei halbjährlicher Abrechnung 100 Franken Kosten sparen. Für alle bisher vierteljährlich abrechnenden Unternehmen ergäbe sich ein gesamtes Einsparpotenzial von 25 Millionen Franken. Haushaltneutral liesse sich der Wechsel auf die halbjährliche Abrechnung nur dann umsetzen, wenn die Abrechnungsperioden am 31. März und 30. September enden. Diese Termine würden jedoch bei den allermeisten Unternehmen nicht mit dem Jahresabschluss zusammenfallen, was Schwierigkeiten bei der Jahresabstimmung, d. h. dem Abgleich der Buchhaltung mit der Abrechnung, bereiten würde. Enden die Abrechnungsperioden am 31. Dezember und am 30. Juni, wie das bei den Saldosteuersätzen der Fall ist, wäre hingegen im Einführungsjahr mit einmaligen Mindereinnahmen von rund 3,5 Milliarden Franken zu rechnen, da die Einnahmen aus dem dritten Quartal im Einführungsjahr wegfallen und erst im Folgejahr in die Bundeskasse fliessen würden.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
Nr.	Rat Geschäftstitel Sprecher/in Bekämpft durch Antrag * Mit Antrag einverstanden **
17.4127	n Mo. Bigler. Transparenz in der Verwaltung - - - -
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Kaderangestellten der Bundesverwaltung sowie die verwaltungsähnlichen Organisationen und die Kadermitarbeitenden der verschiedenen Beratungsunternehmen, welche die Verwaltung beraten, ihre Interessenbindungen analog dem Parlament in einem Register öffentlich einsehbar bekanntgeben.

Begründung	Heute müssen in der Schweiz auf Stufe Bund die Mitglieder des Parlamentes und der ausserparlamentarischen Kommissionen ihre Interessenbindungen öffentlich bekanntgeben. Sie sind jederzeit öffentlich einsehbar. In regelmässigen Abständen jeweils vor Abstimmungen - und als medial aufgekochtes Thema auch zwischendurch - wird die Forderung bemüht, auch politische Parteien und Interessenvertreter müssten zusätzlich zu den gewählten Parlamentariern ihre Budgets, ihre Finanzierung und ihre Interessenverbindungen offenlegen. Bei dieser Diskussion wird völlig verkannt, dass diese Forderung in keinem Verhältnis zur Stellung der Bundesverwaltung im politischen Meinungsbildungsprozess steht. In der Tat ist es die Bundesverwaltung, die in der Vorbereitung der parlamentarischen Arbeit eine ganz zentrale Rolle einnimmt. Die Arbeiten in der Gesetzgebung (Parlament) und in der Umsetzung der Gesetze (Verwaltung) erfordern ein hohes Mass an Beurteilung von Fakten und Zusammenhängen sowie Abschätzungen und Einstufungen. Selbstverständlich werden die Aktivitäten mit objektivierbaren Instrumenten und hoher Fachkompetenz erledigt, doch sie können nicht ohne Rückgriff auf Präferenzen und Wertvorstellungen gemacht werden. Letztere wiederum basieren unter anderem auch auf politisch und wirtschaftlich relevanten Interessenbindungen. Im Unterschied zu Parlamentsmitgliedern und ausserparlamentarischen Kommissionen sind die Interessenbindungen der Verwaltungsangehörigen nirgendwo registriert. Es ist angesichts dieser Ausgangslage schlicht unmöglich, die politischen Präferenzen der Verwaltung abzuschätzen. Ebenso bleiben die politischen Präferenzen der grossen Zahl an Beratern der Bundesverwaltung ungeklärt. Auch diese Beratungsunternehmen haben einen eigenen politischen Hintergrund, der in die angeforderten Berichte einfließt. Zudem nehmen die Mandatsträger dieser Beratungsunternehmen ebenso am politischen Prozess teil und kandidieren auch - wie es ihren bürgerlichen Rechten entspricht - für verschiedene politische Ämter.
-------------------	--

Stellungnahme	Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Motion Feller 17.3095 dargelegt hat, unterstehen Bundesangestellte dem Bundespersonalrecht, welches ihnen bestimmte Pflichten auferlegt. So werden die Angestellten dazu verpflichtet, die berechtigten Interessen des Bundes bzw. des Arbeitgebers zu wahren (Art. 20 des Bundespersonalgesetzes, BPG). Im Weiteren besteht die Pflicht, öffentliche Ämter und gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten, die ausserhalb des Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden, den Vorgesetzten zu melden. Kann ein Interessenkonflikt nicht ausgeschlossen werden, sind auch unentgeltlich ausgeübte Tätigkeiten meldepflichtig (Art. 91 Abs. 1 und 1bis der Bundespersonalverordnung, BPV). Die erwähnten Ämter und Tätigkeiten müssen bewilligt werden, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit der betroffenen Angestellten im Arbeitsverhältnis mit dem Bund vermindert wird oder wenn die Gefahr eines Konflikts mit den dienstlichen Interessen besteht (Art. 91 Abs. 2 BPV). Weitere Bestimmungen regeln das Geschenkannahmeverbot, das Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis, die Karenzfrist, den Ausstand sowie die Eigengeschäfte (Art. 93ff. BPV). Die rechtliche Stellung der Bundesangestellten ist aufgrund dieser Pflichten nicht vergleichbar mit derjenigen von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, die frei über ihre ausserparlamentarischen Tätigkeiten entscheiden können. Die erwähnten Bestimmungen haben zum Ziel, Interessenkonflikte auszuschliessen, die bei Entscheiden der betroffenen Angestellten entstehen könnten. Aufgrund dieser Bestimmungen und der dazugehörigen langjährigen und bewährten Praxis rechtfertigt sich die Schaffung des vom Motionär geforderten Registers nicht. Die vom Motionär gewünschte Transparenz betreffend die Interessenbindungen von Kaderangestellten der Bundesverwaltung und der dezentralen Verwaltungseinheiten wird im Einzelfall durch das Öffentlichkeitsgesetz sichergestellt. So ist gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichtes ein öffentliches Interesse an der namentlichen Veröffentlichung der Nebenbeschäftigungen von Angestellten in höheren Funktionen gegeben (vgl. Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. September 2015, A-6738/2014). Dadurch ist es möglich, Auskunft über die Interessenbindungen bei der zuständigen Verwaltungseinheit zu verlangen. Die Tätigkeit und Stellung eines Beraters für Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung lässt sich nicht mit derjenigen der Bundesangestellten oder Parlamentarier vergleichen. Die Aufgaben eines Beraters umfassen die Erledigung der von der Verwaltungseinheit bestimmten Aufträge. Den Beratern kommt dabei aber keine Entscheidkompetenz zu. Diese liegt immer in der Verantwortung der Verwaltungseinheit bzw. der dafür zuständigen Bundesangestellten. Im Weiteren sind die Berater in der Regel nur für eine kurze Zeit für die Bundesverwaltung tätig. Aufgrund der fehlenden Entscheidkompetenz und der nur temporären Beschäftigung ist die Einführung des vom Motionär geforderten Registers für die von der Bundesverwaltung beauftragten Berater nicht gerechtfertigt. Eine Annahme der Motion wäre schliesslich infolge der Erfassung und Verwaltung der notwendigen Daten mit zusätzlichem, nicht zu unterschätzendem Aufwand verbunden.
----------------------	--

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4139	n	Mo. Wermuth. Paradise Papers. Schwarze Liste gegen nichtkooperative Steuergelände autonom nachvollziehen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, nichtkooperative Steuergelände gemäss der "schwarzen Liste" der EU und allenfalls weitere Steuerwüsten mindestens mit denselben Sanktionen zu belegen, wie sie die EU vorsieht.					
Begründung	Voraussichtlich im Laufe des Dezember 2017 wird die Europäische Union eine Liste von nichtkooperativen Steuergeländen (Drittstaaten) publizieren, die sogenannte "schwarze Liste". Diese Liste führt Staaten auf, die sich inzwischen anerkannten internationalen Standards in Sachen Steuertransparenz, gerechte Besteuerung und Umsetzung der Anti-Beps-Massnahmen verweigern. Noch offen ist die Frage, ob und mit welchen Sanktionen Staaten auf der Liste belegt werden sollten. Soweit sich die Sanktionen auf den Ausschluss von EU-Kooperationen o. Ä. beziehen, kann die Schweiz natürlich nicht mitziehen. Sie kann aber soweit möglich äquivalente Sanktionen ergreifen und dem Anliegen der EU so zusätzliches Gewicht verleihen. Bei anderen bereits öffentlich diskutierten Sanktionen, z. B. dem Zugang zu IWF-Krediten, kann sich die Schweiz der Haltung der EU anschliessen. Der Bundesrat wird mit dieser Motion zudem dazu aufgefordert, die EU-Liste kritisch zu prüfen und wenn nötig mit Staaten zu ergänzen, die die Kriterien erfüllen, sich aber aus rein politischen Gründen nicht auf der EU-Liste finden.					

Stellungnahme Am 5. Dezember 2017 hat der Rat der EU Schlussfolgerungen zu einer EU-Liste nichtkooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke verabschiedet. Die Liste beruht auf drei Hauptkriterien (Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit, Umsetzung von Anti-Beps-Massnahmen) und enthält 17 Länder und Gebiete (Anhang I der Schlussfolgerungen).

Die Schlussfolgerungen thematisieren auch die Frage der Abwehrmassnahmen gegenüber Ländern und Gebieten auf der Liste. Die Liste wurde mit den Finanzierungen der EU im Rahmen des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) verknüpft. Ein Verweis auf die Liste könnte auch in künftige gesetzgeberische Vorlagen aufgenommen werden. Im Steuerbereich müssen die EU-Mitgliedstaaten mindestens eine der folgenden Verwaltungsmassnahmen einführen: verstärkte Überwachung bestimmter Transaktionen oder Erhöhung der Prüfungsrisiken für Steuerzahler, die die in Rede stehenden Regelungen oder die Strukturen nutzen, an denen diese Länder oder Gebiete beteiligt sind. Ergänzend nennen die Schlussfolgerungen Abwehrmassnahmen im Steuerbereich, deren Anwendung die Staaten beschliessen können: Dazu gehören beispielsweise Quellensteuermassnahmen, die Nichtabzugsfähigkeit von Kosten oder besondere Dokumentationspflichten.

Es besteht keine rechtliche Grundlage, die es erlauben würde, die in dieser Motion vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Aus Sicht der Schweiz ist die OECD der am besten geeignete Rahmen, um gleich lange Spiesse im internationalen Steuerwettbewerb sicherzustellen. Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch und das Inclusive Framework on BEPS prüfen die Umsetzung der internationalen Standards und identifizieren Länder und Gebiete, die sie nicht einhalten. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein koordinierter multilateraler Ansatz unilateraler Listen nichtkooperativer Länder oder Gebiete vorzuziehen. Daher besteht aus Sicht des Bundesrates kein Anlass, sich den Initiativen der EU in diesem Bereich anzuschliessen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4142	n	Po. Egger Thomas. Fehlende Koordination zwischen NFA und NRP?			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Rahmen des nächsten Wirksamkeitsberichtes zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) aufzuzeigen, ob die ursprünglich angedachte Aufgabenteilung und Koordination zwischen NFA und neuer Regionalpolitik des Bundes (NRP) umgesetzt werden konnte und wo allenfalls Verbesserungsbedarf besteht.

Begründung Die NFA und die NRP sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und zeitgleich im Jahr 2008 in Kraft getreten. Im Gegensatz zum früheren Investitionshilfegesetz (IHG) wurde die NRP von Ausgleichselementen entlastet. Der Disparitätenabbau soll über die NFA erfolgen. Konkret bedeutet dies, dass durch die NRP keine Basisinfrastrukturen wie Gemeindestrassen, Turnhallen, Abwasserreinigungsanlagen usw. mehr unterstützt werden. Die Idee war, dass derartige Vorhaben in Zukunft durch die Kantone aus frei verfügbaren Mitteln aus der NFA finanziert werden sollten. Dies würde aber bedingen, dass die Kantone einen entsprechenden Anteil der frei verfügbaren Mittel auch effektiv den Gemeinden als Leistungsträger zur Finanzierung dieser Aufgaben weitergeben. Nur zeigt die Praxis, dass dies nicht im ursprünglich angedachten Ausmass erfolgt. Konsequenz ist, dass die Gemeinden im Berggebiet zunehmend Mühe bekunden, ihre kommunalen Infrastrukturen zu finanzieren. Die betreffenden Gemeinden schieben teilweise eine Investitionswelle (für Unterhalt, Erneuerung und Neubauten) von zig Milliarden Franken vor sich her.

Da die Aufgabentrennung zwischen NFA und NRP auf Bundesebene erfolgte, muss der nächste Wirksamkeitsbericht zur NFA oder allenfalls ein separater Zusatzbericht systematisch die Umsetzung dieser Aufgabentrennung zwischen NFA und NRP erfassen und allenfalls Korrekturmassnahmen auf Bundesebene vorschlagen. Als Korrekturmassnahmen kommen beispielsweise eine Aufstockung des geografisch-topografischen Lastenausgleichs (GLA) und Anpassungen in der NRP infrage.

Stellungnahme Der Finanzausgleich und die neue Regionalpolitik (NRP) sind unterschiedliche Instrumente. Die Ziele des Finanzausgleichs (Ressourcen- und Lastenausgleich) sind im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich festgelegt. So soll der Finanzausgleich u. a. die kantonale Finanzautonomie stärken, Disparitäten in der finanziellen Leistungsfähigkeit abbauen und übermässige finanzielle Lasten der Kantone aufgrund ihrer geografisch-topografischen oder soziodemografischen Bedingungen ausgleichen. Die Zahlungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs sind zweckfrei. Für den Lastenausgleich ist eine Reihe von Indikatoren massgebend, so z. B. die Siedlungshöhe und die Siedlungsstruktur im Rahmen des geografisch-topografischen Lastenausgleichs. Ein Bezug zu spezifischen Aufgaben der Kantone und Gemeinden besteht nicht. Es liegt in der Kompetenz der Kantone zu entscheiden, wie diese Mittel eingesetzt werden sollen. Im Rahmen des Wirksamkeitsberichtes werden periodisch die Zielerreichung und die Funktionsweise des Finanzausgleichs evaluiert.

Die neue Regionalpolitik des Bundes ist als wirtschaftsorientierte regionale Strukturpolitik konzipiert. Sie bezweckt, den Strukturwandel im Berggebiet, im weiteren ländlichen Raum und in den Grenzregionen zu unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit dieser Räume zu stärken. Die Zahlungen des Bundes im Rahmen der NRP werden den Kantonen als Globalbeiträge mittels vierjähriger Programmvereinbarungen zugesichert. Der Bund legt die thematischen Förderbereiche fest, innerhalb derer die Kantone ihre Projektfinanzierungsentscheide treffen können.

Eine Koordination des Lastenausgleichs mit der NRP würde der Philosophie des Finanzausgleichs widersprechen und die Finanzautonomie der Kantone einschränken. Es ist den Kantonen zu überlassen, wie sie die Mittel aus dem Ressourcen- und dem Lastenausgleich einsetzen. Aus diesem Grund kann nicht sichergestellt werden, dass eine Erhöhung des GLA zu einer Entlastung der Gemeinden führen würde. Die beiden Instrumente Finanzausgleich und NRP sind daher in separaten Gefässen zu evaluieren. Einen Einbezug der NRP in den Wirksamkeitsbericht lehnt der Bundesrat ab.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4143	n	Po. Egger Thomas. Effizienzsteigerung bei Programmvereinbarungen gemäss NFA			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt aufzuzeigen, wie der Vollzug der Programmvereinbarungen bei Verbundaufgaben zwischen Bund und Kantonen verbessert werden kann, sodass sowohl für Bund als auch für Kantone substantielle Effizienzgewinne erzielt werden.

Begründung Im Schlussbericht der Projektorganisation zur Einführung der NFA aus dem Jahr 1999 wurden die möglichen Effizienzgewinne der NFA dank der neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen durch das neue Instrument der Programmvereinbarungen auf 1,2 Milliarden Franken pro Jahr geschätzt, wovon 700 Millionen Franken auf die Kantone und 500 Millionen Franken auf den Bund entfallen sollten. In der Botschaft zur NFA 2012-2015 konnte einzig für den Nationalstrassenbereich ein substanzieller Effizienzgewinn durch die neue Aufgabenteilung nachgewiesen werden. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass bei Verbundaufgaben mit Programmvereinbarungen die klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen nicht immer optimal vollzogen wird. Programmvereinbarungen bedeuten, dass sich der Bund auf eine strategische Führungsrolle beschränkt und nicht mehr einzelne Projekte bewilligt. Die Praxis beispielsweise im Umweltbereich sieht aber teilweise anders aus. In diesen Bereichen werden wohl Programmvereinbarungen erstellt, diese sind aber so detailliert, dass sie wiederum auf die Bewilligung einzelner Projekte hinauslaufen. Der Aufwand wird für Bund und Kantone entgegen der ursprünglichen Zielsetzung erhöht. Effizienzgewinne können so nicht erzielt werden. Hier ist in der Umsetzung eine klare Beschränkung seitens der entsprechenden Bundesämter auf ihre strategische Führungsrolle unbedingt erforderlich. Durch diese klare Aufgabenteilung können die ursprünglich als Bestandteil der NFA in Aussicht gestellten Effizienzgewinne erzielt und letztlich sowohl der Bund als auch die Kantone finanziell entlastet werden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat im Wirksamkeitsbericht 2012-2015 zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen ("zweiter Wirksamkeitsbericht") u. a. die Erfahrungen in den mit der NFA entflochtenen Bereichen untersucht und das Instrument der Programmvereinbarungen evaluiert. Eine Quantifizierung der Effizienzgewinne hat sich dabei als sehr schwierig erwiesen. Als Ergebnis der Evaluation ist festzuhalten, dass die Erfahrungen mit den Programmvereinbarungen insgesamt positiv gewesen sind. Es bestehen jedoch Ansatzpunkte für Verbesserungen wie insbesondere die Konzentration der Einflussnahme des Bundes auf die Zielebene oder die Präzisierung einer Reduktion der Regelungsdichte.

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen war gemäss der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich in den ersten beiden Wirksamkeitsberichten zu untersuchen. Ab dem dritten Wirksamkeitsbericht wird diese Thematik im Rahmen der Evaluation des Finanzausgleichs nicht mehr behandelt. Damit wird der Wirksamkeitsbericht künftig keine Untersuchungen zu den Programmvereinbarungen durchführen. Die Analysen zu den Programmvereinbarungen im zweiten Wirksamkeitsbericht haben im Übrigen gezeigt, dass eine breitangelegte Evaluation über alle Anwendungsbereiche schwierig ist, da diese teilweise sehr unterschiedlich sind. Spezifische Evaluationen, die sich auf einzelne Bereiche beschränken, sind daher vorzuziehen. So wurden beispielsweise die Programmvereinbarungen im Umweltbereich im Auftrag des Bafu 2015 evaluiert (Interface, Evaluation Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Mai 2015). Gestützt auf diese Evaluation hat das Bafu bereits gewisse Anpassungen für die laufende Programmperiode (2016-2019) vorgenommen. Weitere Anpassungen (z. B. eine Programmvereinbarung Wald) werden im Hinblick auf die nächste Periode (2020-2023) umgesetzt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4177	n	Po. Romano. Entwicklungen im internationalen Eisenbahnverkehr und Grenzkontrollen des Grenzwachtkorps. Wir müssen auf Änderungen gefasst sein			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht zu verfassen, der die Auswirkungen der geplanten Änderungen im internationalen Eisenbahnverkehr auf die Kontrolltätigkeit des Grenzwachtkorps an den Landesgrenzen analysiert. Mit den neuen Verbindungen werden die Zahl der Halte an den Grenzbahnhöfen und damit die Möglichkeit der heutigen Art der Kontrollen verringert. Um die Anwendung des Zollgesetzes und auch die Kontrolle der Migrationsströme sicherzustellen, ist es grundlegend, dass mit den neuen Verbindungen auch beim Grenzwachtkorps die erforderlichen handlungsstrategischen und logistischen Anpassungen vorgenommen werden.

Begründung Mit der Realisierung der Neat und anderer internationaler Projekte werden sich die internationalen Eisenbahnverbindungen durch die Schweiz, die unser Land mit dem umliegenden Ausland verbinden, im kommenden Jahrzehnt radikal verändern. Mit den Anpassungen, die z. B. auf der Nord-Süd-Achse geplant sind, werden die internationalen Züge von (oder nach) Zürich und Basel nicht mehr genau am Grenzbahnhof Chiasso halten, sondern in Lugano, das 20 Kilometer weiter nördlich liegt. Auf anderen Bahnstrecken zeigt sich die gleiche Situation: Die Fahrzeit wird kürzer, die Zahl der Halte an den Grenzbahnhöfen wird verringert, die Landesgrenze stellt keinen "Pflichthalt" mehr dar. Die Grenzkontrollen müssen daher zwingend angepasst werden.

Die heutige Struktur und die Funktionsweise des Grenzwachtkorps im Bereich der Zugskontrollen stellen vorwiegend auf die Grenzbahnhöfe wie Chiasso ab. Diese Bahnhöfe verfügen über die erforderliche Infrastruktur, und das Personal erledigt dort den Hauptteil seiner Arbeit. Die Präsenz an der Landesgrenze ist für die Umsetzung des Zollgesetzes, die Bekämpfung von Betrug und die Steuerung der Migrationsströme von zentraler Bedeutung.

Die obengenannten Entwicklungen im Bereich des internationalen Eisenbahnverkehrs verlangen daher zweifelsohne eine handlungsstrategische und logistische Anpassung. Diese Anpassung ist wichtig für die Grenzkontrollen und bedeutet umfangreiche Investitionen in die Infrastruktur. In einem entsprechenden Bericht kann der Bundesrat die Entwicklungen bewerten und die nötigen Reformen planen, dies alles auch in Zusammenarbeit mit den Kantonen, sollte sich dies als erforderlich erweisen.

Stellungnahme Die Schweiz liegt auf einer für die Wirtschaft und den Privatverkehr strategisch wichtigen Verkehrsachse zwischen dem Norden und dem Süden von Europa. Die damit einhergehenden wachsenden Ansprüche an die Mobilität stellen für die Grenzkontroll- und Zollbehörden dies- und jenseits der Grenze eine grosse Herausforderung dar und verlangen immer wieder strukturelle oder technische Anpassungen. Gerade der Schienenverkehr hat sich in den letzten Jahren rasant weiterentwickelt; er wird zunehmend schneller und internationaler.

Das Bundesamt für Verkehr, die Schweizerischen Bundesbahnen sowie die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) treffen sich regelmässig, um für die anstehenden Neuerungen Lösungen zu finden. Diese Treffen bieten die Gelegenheit, rechtzeitig mit allen betroffenen Partnern die laufenden Entwicklungen zu analysieren und zeitgerecht darauf zu reagieren. Es gilt dabei, sowohl dem Anspruch erhöhter Mobilität als auch dem wirtschaftlichen Nutzen sowie dem Schutzauftrag des Staates gerecht zu werden. In diesem Gremium wurden auch die anstehenden verkehrstechnischen Veränderungen im Tessin besprochen. Die Behörden des Kantons Tessin, der Stadt Lugano sowie die italienischen Partnerbehörden wurden ebenfalls mit einbezogen.

Ab den Jahren 2020/21 wird auf der neuen Gotthardstrecke eine Verbindung angestrebt, welche die Städte Zürich und Mailand mit einer Fahrzeit von weniger als drei Stunden verbindet. Um diese Vorgabe einzuhalten, können die Eurocity-Züge im heutigen Grenzbahnhof Chiasso nicht mehr angehalten werden. Aus diesem Grund werden diese Eurocity-Züge, welche nach dem Grenzübertritt erst in Lugano halten, bereits während der Fahrt kontrolliert. Die Infrastruktur der EZV in Lugano wird entsprechend angepasst. Diese Lösung entspricht der Situation in Basel, wo die Züge aus Deutschland bereits heute während der Fahrt kontrolliert werden. Zudem kann die EZV bei Bedarf jederzeit anordnen, dass die Züge in Chiasso ausserordentlich anhalten.

Wie aufgezeigt, ist die Analyse der anstehenden Veränderungen zwar weit vorangeschritten, allerdings sind noch einige offene Fragen zu klären. Die zuständigen Instanzen, zusammen mit der Stadt Lugano und unter Einbezug des Kantons Tessin, werden die konkrete Umsetzung der angedachten Lösung, welche den diversen Ansprüchen gerecht werden soll, weiter vertiefen. Ein separater Bericht ist nach Ansicht des Bundesrates nicht notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4218	n	Mo. Fraktion G. Paradise Papers. Es zeigt sich die Notwendigkeit, Steueroasen auszutrocknen mit einer Steuer auf Geldübertragungen aus und in Steueroasen	Glättli		-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die den Bund ermächtigt, eine Steuer zu erheben für direkte und indirekte (d. h. über andere OECD-Staaten oder bilanzintern erfolgende) Geldübertragungen aus und in Steueroasen.

Begründung Kaum hatte der Nationalrat die Motion Schelbert 14.3056, "Steueroasen austrocknen", abgelehnt, legen die Panama-Papiere ihre Notwendigkeit nahe: Steueroasen gehören zu den grössten Feinden der realen Wirtschaft, sie müssen ausgetrocknet werden. Darum reichten die Grünen sie als Fraktionsmotion 16.3279 erneut ein. Sie fand zwar erneut keine Mehrheit - aber wie nun im Winter 2017 die Paradise Papers zeigen, ist es dringender denn je, die Steueroasen auszutrocknen.

Nach Berechnungen des Netzwerkes für Steuergerechtigkeit belaufen sich die öffentlichen Einnahmehausfälle durch entzogene Steuern weltweit auf mindestens 250 Milliarden Franken pro Jahr. Der Betrag wird noch massiv durch Praktiken transnationaler Konzerne wie etwa das konzernbilanzinterne Verschieben und Auslagern von Gewinnen zu Tochtergesellschaften erhöht.

Die Paradise Papers bekräftigten, was bereits die Panama Papers bestätigt haben: Steueroasen verursachen weltweit Probleme. Der Widerstand gegen Steuervermeidung wächst im globalen Massstab. Das Ziel ist, Steuervermeidung zu überwinden und Steueroasen auszutrocknen. Die Grünen begrüssen, wenn die offizielle Schweiz die entsprechenden internationalen Bestrebungen wie z. B. das Beps-Projekt aktiv fördert.

Die aktuelle Platzierung der Schweiz auf der grauen Liste zeigt aber auch, dass die international immer stärker abgelehnte und geächtete Steuervermeidung in der Schweiz und für die Schweiz immer mehr zu einem Problem wird. Eine Reform der Unternehmenssteuer muss dies dringend korrigieren. Doch sind innenpolitisch insgesamt bislang nur ungenügende Massnahmen vorgesehen. Es braucht auch in der Schweiz weiter gehende Regeln gegen Steuervermeidung. Wie die Panama Papers und die Paradise Papers zeigen, nutzen auch Schweizer Unternehmen und Privatpersonen legale und illegale Möglichkeiten von Steueroasen. Der Eidgenossenschaft entgeht so wichtiges Steuersubstrat: Die vorgeschlagene Besteuerung von Transaktionen aus/in Steueroasen ist eine effektive Gegenmassnahme.

Stellungnahme Wie in den Antworten auf die Motionen 16.3279 und 14.3056 dargelegt, engagiert sich die Schweiz bei der Bekämpfung der Steuervermeidung und Geldwäscherei. Sie verfügt innenpolitisch über wirksame Instrumente (internationale Amtshilfe, Verrechnungssteuer, Missbrauchsbestimmungen im Steuerrecht), um gegen künstliche Konstrukte zur Steuerumgehung vorzugehen. Auf internationaler Ebene hat die Schweiz aktiv am Projekt gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung der OECD/G-20 (Base Erosion and Profit Shifting, Beps) mitgewirkt und sich zur Umsetzung der daraus resultierenden Mindeststandards verpflichtet. Nach Erscheinen der Resultate des Beps-Projekts 2015 hat der Bundesrat zügig Massnahmen eingeleitet, um die neuen internationalen Standards umzusetzen. Die Rechtsgrundlagen für den Austausch der länderbezogenen Berichte sind seit Dezember 2017 in Kraft, die spontane Amtshilfe ist seit Januar 2018 wirksam. Zudem setzt die Schweiz über das am 7. Juni 2017 unterzeichnete BEPS-Übereinkommen sowie bilaterale Verhandlungen eine Missbrauchsbestimmung in den Doppelbesteuerungsabkommen um. Auch an den Arbeiten des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch (Global Forum) ist die Schweiz aktiv beteiligt. Sie setzt den Informationsaustausch auf Ersuchen sowie den automatischen Austausch um. Im Hinblick auf gleich lange Spiesse im internationalen Steuerwettbewerb setzt sich die Schweiz dafür ein, dass alle Länder und Gebiete die internationalen Standards umsetzen.

Mehr und mehr Länder und Gebiete verpflichten sich zur Übernahme der internationalen Standards und schliessen sich den internationalen Gremien an, die deren Umsetzung prüfen (Inclusive Framework on BEPS, Global Forum). Aus Sicht der Schweiz ist dies der am besten geeignete Rahmen, um die Umsetzung der neuen Steuerregeln zu überwachen. An den Arbeiten des Global Forum nehmen bisher über 145 Länder und Gebiete teil, beim Inclusive Framework on BEPS sind es über 110. Die steigende Zahl der Teilnehmerländer und -gebiete spricht für den Erfolg des multilateralen Ansatzes in diesem Bereich. Die Ergebnisse dieses Vorgehens werden sichtbar sein, sobald die Massnahmen nicht nur eingeleitet, sondern auch vollständig anwendbar sind. Viele Sachverhalte in den Paradise Papers beziehen sich auf die Zeit vor den neuen internationalen Steuerregeln und konnten somit noch nicht durch diese verhindert werden. Es wird erwartet, dass die internationalen Standards in Zukunft einer Vielzahl der in den Paradise Papers genannten Phänomene entgegenwirken.

Der Bundesrat erachtet es nicht als angebracht, eine Steuer auf Geldübertragungen aus und in gewisse Länder und Territorien einzuführen, die ausserdem noch einer Verfassungsgrundlage bedarf. Nach Auffassung des Bundesrates ist ein koordinierter multilateraler Ansatz unilateralen Massnahmen vorzuziehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4229	n	Mo. Weibel. Durchgängig elektronische Behördenleistungen			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit in allen Bereichen durchgängig elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung möglich sind. Die Kantone und Gemeinden sind einzubeziehen, sodass die Dienstleistungen über alle Staatsebenen hinweg erbracht werden können.

Die bestehenden Zuständigkeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen davon unberührt bleiben.

Begründung Im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz arbeiten Bund, Kantone und Gemeinden daran, medienbruchfreie, d. h. durchgängig elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung zu ermöglichen. Diese Arbeiten sind rasch und entschlossen voranzutreiben. Dabei darf nicht gewartet werden, bis sich im Rahmen eines konkreten Umsetzungsprojekts herausstellt, dass die gesetzlichen Regelungen in einem bestimmten Bereich angepasst werden müssen. Stattdessen sind die gesetzlichen Grundlagen frühzeitig und umfassend danach zu prüfen, ob sie medienbruchfreie Behördenleistungen behindern bzw. ob neue Bestimmungen notwendig sind, um diese überhaupt erst zu ermöglichen (z. B. bezüglich Datenbearbeitung). Gegebenenfalls sind dem Parlament die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzuschlagen. Dies betrifft nicht nur den Verkehr von Privatpersonen und Unternehmen mit den Behörden, sondern auch die Abläufe innerhalb der Verwaltung und zwischen verschiedenen Behörden. Thematisch sind alle Bereiche angesprochen, beispielsweise Steuererklärungen, Bewilligungsverfahren im Arbeits- und Ausländerrecht, Zollformalitäten und statistische Angelegenheiten.

Stellungnahme Der Bundesrat unterstützt explizit das Anliegen des Motionärs, durchgängig elektronische Behördenleistungen zu ermöglichen. Die Bundesverwaltung wie auch die kantonalen und kommunalen Verwaltungen arbeiten mit Hochdruck daran, durchgängig elektronische Behördenleistungen auf allen Ebenen des Staates umzusetzen. Der Bundesrat teilt auch die Ansicht des Motionärs, dass diese Arbeiten rasch und entschlossen voranzutreiben sind. Der Bundesrat ist somit bereit, die Hindernisse im Bundesrecht, welche elektronische Behördenleistungen hemmen, zu beseitigen.

Dem geforderten eigenständigen Gesetzgebungsprogramm stehen aber insbesondere die beiden folgenden Aspekte entgegen:

1. Eine umfassende Prüfung sämtlicher gesetzlichen Grundlagen und die Formulierung eines eigenständigen Gesetzgebungsprogramms sind, unter Berücksichtigung der föderalen Struktur der Schweiz, zu komplex und deshalb weder finanzierbar noch zielführend. Auch fehlen hierfür die notwendigen Ressourcen. Der Bund verfolgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Gemeinden vielmehr einen schrittweisen, anwendungsbezogenen Ansatz, der jeweils eine projektspezifische Prüfung und allfällige Änderung der gesetzlichen Grundlagen vorsieht.
2. Der Bundesgesetzgeber verfügt in vielen Bereichen nicht über die Zuständigkeit, den Kantonen und Gemeinden Vorgaben über die (elektronische) Abwicklung von Behördenleistungen zu machen; durchgängig elektronische Behördenleistungen aber kann der Bund nicht im Alleingang schaffen. Er kann nur dort legiferieren, wo die Kantone Bundesrecht umsetzen. Ob in allen Bereichen durchgängig elektronische Abläufe eingeführt werden können, hängt somit auch von der kantonalen Gesetzgebung ab. Die Motion muss dementsprechend auch aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Das Ziel, durchgängig elektronische Behördenleistungen zu ermöglichen, ist im föderalistischen System demnach primär auf dem bewährten kooperativen Weg zu verfolgen. Gerade weil der Bund nicht die Kompetenz hat, den Kantonen und Gemeinden verbindliche Regelungen vorzuschreiben, ist die bestehende interföderale Zusammenarbeit wichtig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4233	n	Po. Weibel. "Work smart" heisst auch "build smart". Moderne Arbeitsformen auch in der Bundesverwaltung			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die Ziele der Work Smart Initiative bei der Planung neuer und der Bewirtschaftung und Sanierung bestehender Immobilien der Bundesverwaltung umgesetzt werden können. Dabei sind auch die Auswirkungen auf das Personal, die Kosteneinsparungspotenziale sowie die Auswirkungen auf die Umweltbilanz (sparsamerer Umgang mit den Ressourcen, geringere Umweltbelastung durch eingesparte Arbeitswege usw.) aufzuzeigen.					
Begründung	Die Förderung von örtlich und zeitlich flexiblem Arbeiten entlastet die Infrastruktur und die Umwelt und kommt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf entgegen. Die Work Smart Initiative fördert flexibles und ortsunabhängiges Arbeiten. Neben Unternehmen wie Axa Winterthur, Microsoft Schweiz, PWC, der Post und Swisscom hat auch der Bund die entsprechende Charta unterzeichnet. Diese Unternehmen wollen nicht nur motivierende Rahmenbedingungen für ihre Mitarbeitenden schaffen und den Arbeitsmarkt besser erschliessen, sondern auch Energie, Gebäude und Verkehrsinfrastrukturen smarter nutzen und diese gleichmässiger im Tagesverlauf auslasten. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 17.3592 bestätigt, dass die IKT-Strategie und die Personalstrategie des Bundes auf die Umsetzung mobiler Arbeitsformen ausgerichtet sind. In dieser Aufzählung fehlt aber ein wichtiges Element, nämlich die Planung und Steuerung der Immobilien des Bundes. Der Bericht soll aufzeigen, wie diese optimal auf die Bedürfnisse der modernen Arbeitswelt ausgerichtet werden können. Dabei sollen auch die Erfahrungen und Kenntnisse der anderen Unterzeichner der Charta einfließen, damit man gegenseitig von den besten Lösungen lernen kann.					
Stellungnahme	Die Ziele der Work Smart Initiative werden unter anderem mit der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB; SR 172.010.21) unterstützt. Entsprechend diesen Zielen wurde im Jahr 2015 der Standard Multispace im Bund eingeführt (Weisungen über die wirtschaftliche Nutzung und den Betrieb der Bauten im BBL-Immobilienportfolio sowie Anhang I, Standards für Büroarbeitsplätze (abrufbar unter https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/dokumentation/gesetzgebung.html)). Dieser sieht mehrheitlich die Einrichtung von Arbeitsplätzen in grösseren Gruppenbüros vor. Das Konzept Multispace bietet unterschiedliche Raumstrukturen für unterschiedliche Anforderungen und fördert die Kommunikation und den Wissensaustausch. Aktuell ist ein Pilotprojekt mit Coworking-Büroarbeitsplätzen für die verwaltungsübergreifende Nutzung eingerichtet. Aufgrund der gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt sollen zukünftig bei Neubauten und Gesamtansanierungen von Büro- und Verwaltungsgebäuden, wo möglich und sinnvoll, Coworking-Büroarbeitsplätze vorgesehen werden. Mobile Arbeitsformen tragen wesentlich zur Attraktivität eines Arbeitgebers auf dem Arbeitsmarkt bei. Die Thematik der Mobilität ist daher ein wichtiger Bestandteil der vom Bundesrat am 18. November 2015 verabschiedeten Personalstrategie 2016-2019. Gestützt darauf wurde eine Teilstrategie für mobile Arbeitsformen ausgearbeitet. Verschiedene Massnahmen zur Förderung mobiler Arbeitsformen werden laufend umgesetzt. So wurden mit Artikel 33 der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV; SR 172.220.111.31) die personalrechtlichen Grundlagen für mobile Arbeitsformen geschaffen. Mit der in den Jahren 2014 bis 2016 eingeführten neuen Internet-Technologie "Skype for Business" verfügt die Bundesverwaltung zudem auch technisch über eine wesentliche Voraussetzung für mobiles Arbeiten. Mit der Einhaltung der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz ist zudem garantiert, dass bei der Umsetzung der Work Smart Initiative die Vorgaben des Gesundheitsschutzes eingehalten werden. Die modernen Arbeitsplatzformen müssen interdisziplinär weiterentwickelt werden. Dazu erarbeiten die Querschnittsämter des EFD im Jahr 2018 ein Grundlagenpapier zum "Arbeitsplatz der Zukunft". Darin werden auch die Auswirkungen auf das Personal und die Umweltbilanz sowie die Kosteneinsparungspotenziale aufgezeigt. Die Bundesverwaltung leistet mit der Einführung von mobilen Arbeitsformen heute schon einen wichtigen Beitrag auf mehreren Ebenen, insbesondere bezüglich der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und generell bezüglich der Arbeitszufriedenheit. Wie aufgezeigt, sind zudem verschiedene Aktivitäten im Sinne des Postulates in Arbeit. Daher erachtet es der Bundesrat nicht als notwendig, eine weitere Prüfung und Berichterstattung durchzuführen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4235	n	Mo. Chiesa. Quellensteuer und Sozialabzüge			-	
Eingereichter Text	Mit der Revision der Besteuerung des Erwerbseinkommens an der Quelle wurde im schweizerischen Steuerrecht der Begriff "quasiansässig" eingeführt. Die Sozialabzüge für nichtansässige Personen, die an der Quelle besteuert werden, sind folglich nicht mehr gerechtfertigt. Es ist daher angezeigt, das Bundesrecht, im Besonderen Artikel 33 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und Artikel 86 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), entsprechend anzupassen.					

Begründung Professor Vorpe, tätig für das Centro di competenza tributaria (übersetzt: Kompetenzzentrum für Steuerrecht) der Tessiner Fachhochschule Supsi, hat in seinem Beitrag "Le imposte alla fonte e le deduzioni sociali" (übersetzt: Die Quellensteuer und die Sozialabzüge) aufgezeigt, dass Artikel 33 Absatz 3 StHG die Kantone verpflichtet, auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 4 StHG bei der Festlegung des Quellensteuersatzes die Kosten für Familienlasten für nicht in der Schweiz ansässige Personen zu berücksichtigen. Artikel 9 Absatz 4 StHG besagt, dass die Kantone dafür zuständig sind zu bestimmen, welche Sozialabzüge und in welcher Höhe diese zulässig sind. Im Tessin sieht das kantonale Recht vor, dass für jedes minderjährige Kind und für jedes Kind in Ausbildung (Lehre oder Studium) bis zum 28. Lebensjahr ein Sozialabzug von 11 000 Franken gewährt wird, sofern die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt aufkommt. Falls es der Wille des Gesetzgebers ist, so schreibt der Professor weiter, im Gesetz (StHG und DBG) den Begriff "quasiansässig" zu kodifizieren, stellt sich die Frage, ob es gerecht ist, wenn den nichtansässigen Personen weiterhin die Sozialabzüge gewährt werden. Denn nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs (siehe Urteil Schumacker) und des Bundesgerichtes im Fall von Genf sind diese bereits im Wohnsitzstaat vorgesehen. Somit ist es im Vergleich zur heutigen Situation korrekter, wenn der Sozialabzug nur den ansässigen und den quasiansässigen Personen gewährt wird. Für diejenigen Personen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, bedeutet dies nicht eine Diskriminierung nach dem Freizügigkeitsabkommen, soweit der Wohnsitzstaat über genügend Einkommen verfügt, um der persönlichen und familiären Situation einer berufstätigen Person Rechnung zu tragen.

Hingegen ist die rechtliche Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz, die nicht in die Kategorie der quasiansässigen Personen fallen, heute aus steuerlicher Sicht vorteilhaft, da sie sowohl in der Schweiz als auch im Wohnsitzstaat in den Genuss der Sozialabzüge kommen. Mit einer Anpassung des Bundesrechts, insbesondere von Artikel 33 Absatz 3 StHG und Artikel 86 Absatz 1 DBG, könnten der Kanton Tessin, aber auch die anderen Kantone und besonders die Grenzkantone ihre Einkünfte anhand der Steuern verbessern.

Stellungnahme Das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) und die darauf fussende Rechtsprechung gehen dann von einer vergleichbaren Situation aus, wenn nichtansässige Personen in ihrem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte erzielen und ihr zu versteuerndes Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie im Arbeitsortstaat ausüben. Demzufolge sollen sogenannte quasiansässige Personen die gleichen Abzugsmöglichkeiten wie ansässige Personen geltend machen können.

Diesen völkerrechtlichen Vorgaben hat die Schweiz Rechnung getragen, indem das Parlament am 16. Dezember 2016 das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedete (BBl 2016 8925). Mit der Vorlage werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen abzubauen und internationale Verpflichtungen einzuhalten.

Im Zuge der genannten Gesetzesrevision und deren Umsetzung werden nichtansässige Personen, welche die Qualifikation zur Quasiansässigkeit nicht erfüllen, im Vergleich zum geltenden Recht schlechtergestellt. Das neue Regime hat zur Folge, dass die Quellensteuer für diese Personenkategorie eine definitive Belastung darstellt. So tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde auf dem Erwerbseinkommen. Künftig wird es keine Tarifkorrekturen mehr geben zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage. Allerdings bleiben auch nach der Revision für Nichtansässige die Sozialabzüge Bestandteil der Quellensteuertarife. Dies ist vom Gesetzgeber implizit bestätigt worden. Hier setzt der Motionär an und geht mit seiner Forderung gegenüber nichtansässigen Personen, die im Quellensteuertarif als Pauschalen eingebetteten Sozialabzüge zu streichen, noch einen Schritt weiter.

Die verlangte generelle Streichung würde im Widerspruch zu den FZA-Vorgaben und deren Auslegung stehen. So lässt es der Europäische Gerichtshof in neueren Urteilen (10. Mai 2012, Rs. C-39/10, und 9. Februar 2017, Rs. C-283/15) zu, dass nichtansässige Personen, die mangels ausreichender Einkünfte im Wohnsitzstaat keine Sozialabzüge geltend machen können, diese im Arbeitsortstaat einfordern können. Diesen Konstellationen wird bei der Umsetzung der obengenannten Gesetzesrevision Rechnung getragen werden.

Die Umsetzung der Motion hätte im Weiteren zur Folge, dass zusätzliche Tarifcodes erstellt und Anpassungen im elektronischen Lohnmeldeverfahren vorgenommen werden müssten. Dies würde zu einer Verkomplizierung und bei den Arbeitgebern unweigerlich zu administrativem Mehraufwand führen.

Vor dem geschilderten Hintergrund erachtet es der Bundesrat zurzeit nicht als angebracht, eine erneute Revision der Quellensteuerordnung zu initiieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4244	n	Mo. Birrer-Heimo. Eigenhandel von Rohstofffirmen dem Geldwäschereigesetz unterstellen			-	
Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den Eigenhandel von Rohstofffirmen dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen.						

Begründung	Der Gesetzgeber war eigentlich klar der Meinung: Wer Rohwaren auf eigene Rechnung handelt, untersteht dem Geldwäschereigesetz (GwG). Zumindest hält das GwG in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c fest: "Finanzintermediäre sind ... insbesondere Personen, die: c. für eigene oder fremde Rechnung mit ... Rohwaren ... sowie deren Derivaten handeln ...". Entsprechend unverständlich ist es, dass die Verordnung diese Bestimmung gleich wieder aushebelt und der Bundesrat 2012 in seiner Stellungnahme zur Motion 11.4161 sowie 2013 in seinem ersten Rohstoffbericht die Unterstellung des Eigenhandels mit Rohstoffen unter das GwG ablehnte. Seither ist der internationale Druck auf die Schweiz jedoch stark gestiegen, den Eigenhandel dem GwG zu unterstellen. Namentlich die EU hat inzwischen ihre vierte Geldwäscherei-Richtlinie EU 2015/849 erlassen und dort jeglichen Handel mit Rohstoffen unterstellt. Entsprechend sieht etwa Deutschland in der Botschaft zur Umsetzung der vierten Geldwäscherei-Richtlinie der EU sowie der Geldtransferverordnung der EU 2015/847 vor, den Eigenhandel von Rohstoffhändlern dem Geldwäschereigesetz zu unterstellen. Die deutsche Bundesregierung stellt in ihren Erläuterungen zu Absatz 9 klar, dass alle Güterhändler erfasst werden, unabhängig davon, ob sie eine Transaktion "im eigenen oder fremden Namen sowie auf eigene oder fremde Rechnung" durchführen: "Neben dem Eigenhandel (eine Person veräussert eigene Güter in eigenem Namen) sind auch Kommissionsgeschäfte (in eigenem Namen auf fremde Rechnung) und Vermittlergeschäfte (in fremdem Namen auf fremde Rechnung) als Handelsformen des geldwäschereirechtlichen Güterhändlers denkbar." Bereits in seinem ersten Rohstoffbericht von 2013 hat der Bundesrat zudem auf die laufenden EU-Regulierungen in Mifid II hingewiesen. Seither hat die EU 2014 Mifid II definitiv verabschiedet und dort die Transparenzfordernisse für den Eigenhandel ebenfalls stark erhöht. Die Schweiz geht ein erhebliches Reputationsrisiko ein, wenn sie hier nicht nachzieht, wie auch Mark Pieth und Kathrin Belz in ihrem Bericht "Globale Finanzflüsse und nachhaltige Entwicklung" argumentieren. Die Paradise Papers zeigten einmal mehr auf, wie exponiert der Rohstoffhandelsplatz Schweiz ist.
-------------------	---

Stellungnahme	Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das gesetzliche Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei den Risiken angemessen Rechnung trägt. Dies wurde der Schweiz von der Groupe d'action financière (Gafi) im Rahmen des letzten Länderexamens (2016) attestiert. Die Gafi anerkennt in ihrem Bericht insgesamt die Qualität und die Wirksamkeit des gesetzlichen Dispositivs der Schweiz zur Bekämpfung der Geldwäscherei und gibt keine Empfehlungen für Folgemassnahmen im Rohstoffsektor ab. Ferner ruft der Bundesrat in Erinnerung, dass Geldwäscherei nach Artikel 305bis des Strafgesetzbuches strafbar ist und dieser Straftatbestand auf jede Person anwendbar ist, also auch auf eine, die im Rahmen eines Eigenhandelsgeschäfts agiert. Die von der Motionärin erwähnten europäischen und deutschen Regelungen betreffen den Handel mit Gütern gegen Bargeld. In der Schweiz sieht das GwG seit 2016 eine ähnliche Regelung vor (mit einem Schwellenwert von 100 000 Schweizerfranken; Art. 2 Abs. 1b und Art. 8a). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die erwähnten (europäischen, deutschen und schweizerischen) Bestimmungen auf den Rohstoffhandel (einschliesslich des Eigenhandels) keine Anwendung finden, da die Finanztransaktionen in diesem Bereich angesichts der Höhe der betreffenden Beträge grundsätzlich nicht in bar erfolgen. Der Bundesrat verfolgt diese Angelegenheit aber weiter, unter anderem im Rahmen der Arbeiten der interdepartementalen Plattform Rohstoffe zur Neubeurteilung der Lage der Schweizer Rohstoffbranche, deren Ergebnisse für November 2018 erwartet werden.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4250	n	Mo. (Leutenegger Oberholzer) Badran Jacqueline. Paradise Papers. Die schwarze Liste der EU über nichtkooperative Steueroasen überprüfen			-	

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, dass die "schwarze Liste" der nichtkooperativen Steueroasen der EU überprüft wird und namentlich auch die EU-Mitgliedstaaten Irland, Luxemburg, Malta, Niederlande, das Vereinigte Königreich und Zypern gelistet werden, solange sie die definierten Kriterien nicht erfüllen.
---------------------------	--

Begründung	Die Paradise Papers haben einmal mehr Licht auf die schädliche Rolle von Steueroasen geworfen. Ein weltweites Netzwerk der Intransparenz hilft Superreichen und multinationalen Unternehmen, das Bezahlen von Steuern in gewaltigem Ausmass zu vermeiden. Sie häufen unermessliche Vermögen an, auf welche weltweit kein Fiskus mehr angemessenen Zugriff hat. Die Ungleichheit zwischen dem einem Prozent der Superreichen und der breiten Bevölkerung wird vertieft, die Finanzierung staatlicher Dienstleistungen und Umsetzung der Uno-Agenda 2030 erschwert. Zudem setzen Steueroasen andere Standorte einem schädlichen Wettbewerb aus, der zu einem Wettrennen nach unten führt. Die EU entschied 2016, dieser Spirale nach unten ein Ende zu setzen und in einem breitabgestimmten und wirksamen Vorgehen gleiche Voraussetzungen im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zu schaffen. Mit der Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen leitete sie ein Drei-Phasen-Verfahren ein, um nichtkooperative Steueroasen auf eine schwarze Liste zu setzen und so den Druck zu erhöhen. Grundlage dieses Verfahrens bilden drei Gruppen von Kriterien bezüglich Transparenz, fairer Besteuerung und Massnahmen gegen die Vermeidung von Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung von international tätigen Unternehmen gemäss dem OECD- und G-20-BEPS-Standard. Die Paradise Papers haben nun in Erinnerung gerufen, dass EU-Staaten wie Irland, Luxemburg, Malta und die Niederlande zu den wichtigsten Steueroasen überhaupt gehören. Sie heizen mit ihrer Steuervermeidungsindustrie einen Standortwettbewerb an, welcher auch die Schweiz unter Druck setzt. Berichte von Oxfam, dem Tax Justice Network und Wissenschaftlern an diversen Universitäten wiesen nach, dass die erwähnten EU-Mitgliedstaaten bei sorgfältiger Anwendung der definierten Kriterien ebenfalls auf die schwarze Liste der nichtkooperativen Steueroasen gesetzt werden müssten. Die Schweiz hat ein eminentes Interesse an gleichen und fairen Voraussetzungen im Steuerwettbewerb.
-------------------	---

Stellungnahme Am 5. Dezember 2017 hat der Rat der EU Schlussfolgerungen zu einer EU-Liste nichtkooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke verabschiedet. Die Liste beruht auf drei Hauptkriterien (Transparenz im Steuerbereich, Steuergerechtigkeit, Umsetzung von Anti-Beps-Massnahmen) und enthält 17 Länder und Gebiete (Anhang I der Schlussfolgerungen).

Die EU-Mitgliedstaaten wurden bei der Erstellung der Liste nicht geprüft. Einzig jene Länder und Territorien, die nicht bereit sind, mit der EU zu kooperieren und ihre Mängel anzugehen, werden auf dieser Liste aufgeführt. In der EU wird die Einhaltung der Steuerregeln von der Europäischen Kommission überwacht. Die Kommission hat verschiedene Verfahren gegen Mitgliedstaaten eingeleitet, die Richtlinien in Steuersachen zu spät oder ungenügend übernommen haben. Auch gegen Mitgliedstaaten, die Unternehmen unerlaubte Steuerprivilegien gewährten, wurden Verfahren eröffnet. Schliesslich mussten gewisse als schädlich erachtete Steuerregelungen von den Mitgliedstaaten geändert oder abgeschafft werden.

Die EU-Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Arbeiten der OECD geprüft: Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch und das Inclusive Framework on BEPS prüfen die Umsetzung der internationalen Standards und identifizieren die Länder und Gebiete, die diese nicht einhalten. In den letzten Jahren haben zahlreiche Länder und Gebiete, auch EU-Mitgliedstaaten, ihr innerstaatliches Recht geändert, weil es von der OECD als nicht konform mit den internationalen Standards beurteilt wurde. Der letzte Fortschrittsbericht des OECD-Forums über schädliche Steuerpraktiken (Forum on Harmful Tax Practices, FHTP) enthält eine Liste der Länder und Gebiete, darunter auch EU-Mitgliedstaaten, die als schädlich beurteilte Steuerregimes ändern oder abschaffen müssen (vgl. OECD 2017, Harmful Tax Practices - 2017 Progress Report on Preferential Regimes, <http://www.oecd.org/tax/beps/harmful-tax-practices-2017-progress-report-on-preferential-regimes-9789264283954-en.htm>). Zu den Themen des FHTP gehören auch Defensivmassnahmen, um den Folgen schädlicher Steuerregimes entgegenzuwirken (vgl. OECD 2015, Wirksame Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz, Aktionspunkt 5 - Abschlussbericht 2015, <http://www.oecd.org/tax/wirksame-bekampfung-schadlicher-steuerpraktiken-unter-berucksichtigung-von-transparenz-und-substanz-aktionspunkt-5-abschlussbericht-9789264258037-de.htm>).

Die Schweiz setzt sich aktiv für eine Umsetzung der internationalen Standards in Steuersachen durch alle Länder und Gebiete ein und nimmt an den Arbeitsgruppen der OECD aktiv teil. Damit ein fairer Steuerwettbewerb sichergestellt ist, muss die Umsetzung dieser Standards überwacht werden. Aus Sicht des Bundesrates ist die OECD der am besten geeignete Rahmen, um die Einhaltung der internationalen Standards durch alle Staaten zu prüfen. Seines Erachtens ist ein koordinierter multilateraler Ansatz deshalb einer unilateralen Liste nichtkooperativer Länder und Gebiete vorzuziehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4251	n	Mo. (Leutenegger Oberholzer) Marra. Paradise Papers. Juristische Personen und Trusts, Transparenz der wirtschaftlich Berechtigten, Register			-	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, die die Rechtsgrundlagen für ein öffentlich zugängliches Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen, Trusts und weiteren Rechtskonstruktionen schafft. Das Register soll allgemein zugänglich sein und unter anderem über Name, Geburtsdatum, Wohnsitz, Nationalität und Umfang der wirtschaftlichen Berechtigung Auskunft geben.

Begründung Die Schweiz hat im Zusammenhang mit den Vorgaben der Geldwäscherei-Richtlinien dem Begehren nach Transparenz über die wirtschaftlich berechtigten Personen an juristischen Personen, Trusts und weiteren Rechtskonstruktionen mit einer Gesetzesrevision vom 1. Januar 2016 teilweise Rechnung getragen. Die geltende Lösung in der Schweiz weist aber Lücken auf. Sie schafft nur für die Behörden Transparenz. Sie sieht eine Meldepflicht erst ab einer Beteiligung von 25 Prozent vor. Sie schafft keine Transparenz für die Öffentlichkeit.

Die Offenlegung von Interessenverbindungen - z. B. im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Panama Papers und jetzt mit den Paradise Papers - zeigt das öffentliche Interesse an der Kenntnis der wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Rechtskonstruktionen. International ist das anerkannt. Die Schweiz ist mit der geltenden Transparenzregel im Vergleich zum Ausland auf halbem Weg steckengeblieben.

Inzwischen sind das Vereinigte Königreich, Dänemark, Norwegen und weitere Staaten den Empfehlungen der G-7 gefolgt und haben öffentlich zugängliche Register eingerichtet. Das Europäische Parlament hat die Beratungen über die Einzelheiten solcher öffentlichen Register aufgenommen. Es ist wichtig, dass die Schweiz als Standort eines grossen Finanzplatzes und vieler Konzerne ebenfalls die nötige Transparenz herstellt. Die Stellungnahme des Bundesrates zum Postulat 16.3315 ist inzwischen gemessen am internationalen Standard klar überholt.

Stellungnahme Die auf die Meldepflicht des Aktionärs ausgerichtete gesetzliche Lösung, die am 1. Juli 2015 und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, entspricht insbesondere in Bezug auf die Definition der wirtschaftlich Berechtigten und die Meldung der Beteiligungen ab 25 Prozent den technischen Anforderungen der Groupe d'action financière (Gafi). Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Gafi bei der Transparenz juristischer Personen keine zwingenden Normen zu den wirtschaftlich Berechtigten vorsieht, sondern lediglich festlegt, dass die zuständigen Behörden zeitgerecht Zugang zu angemessenen, genauen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten und über die Kontrolle juristischer Personen haben. Ein öffentlich zugängliches Register über die wirtschaftlich Berechtigten ist keine Vorgabe der Gafi. Die Gafi erteilt der Schweiz im Länderbericht vom Dezember 2016 die Note "weitgehend konform" in diesem Bereich. Die Schweiz muss aber in der Folgeevaluation über die Wirksamkeit der neueingeführten Bestimmungen, namentlich der Massnahmen in Bezug auf das Führen der Register über die wirtschaftlich Berechtigten, Bericht erstatten.

Einige Empfehlungen im Länderbericht der Gafi decken sich mit Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen (Global Forum) im Bericht zur Phase 2 der Schweiz. Das Eidgenössische Finanzdepartement wurde vom Bundesrat beauftragt, Anfang 2018 einen Gesetzentwurf, mit dem die bestehenden Lücken geschlossen werden, zur Vernehmlassung vorzulegen. Um die Transparenz juristischer Personen einschliesslich ihrer wirtschaftlich Berechtigten zu verbessern, schlägt der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage insbesondere vor, die Sanktionen bei Verletzungen der Meldepflicht im Zusammenhang mit wirtschaftlich Berechtigten zu verstärken und den Bezug zwischen Pflichten aus dem GwG und Pflichten, die den Gesellschaften bei der Führung ordnungsgemässer Verzeichnisse obliegen, zu konsolidieren. Diese Massnahmen erhöhen die Wirksamkeit der gesetzlichen Massnahmen, die am 1. Juli 2015 und am 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind. Ausserdem sollen sie die Position der Schweiz im Hinblick auf die nächste Länderüberprüfung durch das Global Forum stärken, bei der gemäss den neuen Terms of Reference von 2016 auch die ordnungsgemässe Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften und relevanten Konstrukten geprüft wird. Wie die Gafi überlässt es das Global Forum den einzelnen Staaten, wie sie die Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen sicherstellen, und schreibt diesbezüglich keine Lösungen vor.

Ausserdem würde die Einführung eines öffentlich zugänglichen Zentralregisters eine tiefgreifende Änderung des bestehenden Systems darstellen, die nur einen Sinn ergäbe, wenn gleichzeitig auch die Aktionäre erfasst würden. Ein solches Register allein würde die Qualität der Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten überdies nicht garantieren.

In Bezug auf Trusts und weitere Rechtskonstruktionen bleibt die Antwort des Bundesrates auf das Postulat 16.3315 gültig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4291	n	Mo. Derder. Besteuerung des Arbeitsinstruments aufheben		-		x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Änderungsentwurf des StHG vorzulegen, der die Aufhebung der Besteuerung des Arbeitsinstruments vorsieht.

Begründung Der Bundesrat ist der Ansicht, dass hinsichtlich der Vermögens- und Kapitalsteuer von Unternehmen ein Potenzial für Steuerreformen besteht. In seinem Bericht vom März 2017 in Erfüllung des Postulates 13.4237 führt er aus: "Dem Bundesrat erscheint eine weitere Entlastung von der substanzzehrenden Kapital- und Vermögenssteuer wegen ihrer negativen ökonomischen Anreize grundsätzlich erwägenswert." Er wird deshalb ersucht, das StHG in diesem Sinne anzupassen, indem insbesondere Artikel 14a über die Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen mit einem Absatz ergänzt wird, der den Kantonen erlaubt, Beteiligungen an Gesellschaften, die das Arbeitsinstrument der steuerpflichtigen Person darstellen, steuerlich zu entlasten.

Stellungnahme Da die Vermögenssteuer eine Substanzsteuer ist, kann die Begleichung der Steuerschuld insbesondere bei ertragslosem Vermögen und geringen weiteren liquiden Mitteln zu Liquiditätsproblemen führen. Dabei handelt es sich um ein grundsätzliches Problem, das bei Aktionärinnen und Aktionären, aber etwa auch bei Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern auftreten kann. Der Bundesrat hat im Bericht vom 29. März 2017 in Erfüllung des Postulates Derder 13.4237 seine Bereitschaft signalisiert, die ökonomischen und finanziellen Auswirkungen einer Verlagerung von der substanzzehrenden Vermögensbesteuerung hin zu einer verstärkten Ertragsbesteuerung zu prüfen. Er hat in der Folge denn auch Annahme des Postulates 17.4292 beantragt, das einen Bericht über die Möglichkeiten und Folgen einer Senkung der Kapital- und der Vermögenssteuern von Unternehmen verlangt.

Der Bundesrat ist hingegen skeptisch gegenüber Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen. Solche Regelungen beruhen notwendigerweise auf heiklen Abgrenzungskriterien und tangieren das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Solche Schwierigkeiten würden sich auch bei der Umsetzung der vorliegenden Motion ergeben, bei der Legaldefinition des "Arbeitsinstruments" ("outil de travail").

Für Mitarbeiterbeteiligungen in nichtkотиerten Unternehmen besteht bereits heute die Möglichkeit, zur Bewertung der Beteiligungen einen Formelwert zu verwenden, der auch dem tiefen Substanzwert des Unternehmens (Aktienkapital plus Reserven) entsprechen kann (Ziff. 3.2.2 des ESTV-Kreisschreibens Nr. 37 vom 22. Juli 2013). In der kantonalen Praxis wird der Substanzwert häufig auch für die Veranlagung bei der Vermögenssteuer verwendet. Aus kantonalen Sicht ist damit genügend Spielraum vorhanden, um der individuellen Situation angemessen Rechnung zu tragen, und eine Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes daher nicht notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4305	n	Mo. Kiener Nellen. Wirksame Bekämpfung der Steuerdelikte von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz		-		

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Massnahmenpaket zur wirksamen Bekämpfung von Steuerdelikten im Inland vorzulegen. Dabei sind die Kantone, besonders die Finanzdirektorenkonferenz (FDK), ebenfalls mit einzubeziehen. Den Steuerverwaltungen bekannte Kontroll- und Gesetzeslücken sind zu schliessen. Die nötigen Ressourcen (Personal u. a.) sind im Voranschlag 2019 und IAFP 2019-2021 sowie Folgejahre einzustellen.					
Begründung	Mit Annahme der Postulate 17.3706 und 17.3665 liess sich der Bundesrat das Versprechen entlocken, auf die Revision des Steuerstrafrechts gemäss Vernehmlassungsvorlage von 2013 zu verzichten. Es droht damit die Gefahr, dass die Schweiz trotz international proklamierter Weissgeldstrategie im Inland als Schwarzgeldplatz weiterexistiert. Um bei den ehrlichen Steuerzahlenden die Glaubwürdigkeit herzustellen, ist der Bundesrat gefordert, Massnahmen zu ergreifen. Steuergerechtigkeit erfordert das. Der Handlungsbedarf ist riesig: Einerseits sind bei den Kantonen allein mit den straflosen Selbstanzeigen seit 2010 über 40 Milliarden Schweizerfranken Schwarzgeld deklariert worden (Kantone wie Waadt, die bisher keine Transparenz gaben, sind dabei hochzurechnen). Aus bekannten Formeln wie derjenigen von Schneider, Torgler, Schaltegger (in: Schattenwirtschaft und Steuermoral, S. 26) errechnet sich das geschätzte Steuerhinterziehungsvolumen in der Schweiz auf 103,4 Milliarden Schweizerfranken (23,5 Prozent der Brutto-Haushalteinkommen 2015 von 440,4 Milliarden Schweizerfranken). Daraus resultieren bei einem defensiven Steuersatz von 20 Prozent 20,7 Milliarden Schweizerfranken Einkommenssteuern, welche Bund, Kantone und Gemeinden sowie der Bevölkerung und den Unternehmungen insgesamt pro Jahr durch nichtdeklarierte Werte entzogen werden. Finanzpolitisch und rechtlich störend ist auch, dass durch erfolgte Verkürzungen der Verjährungsfristen Gewinne, Einkommen und MWST im dreistelligen Millionenbereich der Besteuerung entzogen werden. Daher muss der Bundesrat die ausreichende Ausdehnung der Verjährungsfristen in einer Gesetzesvorlage dem Parlament vorlegen, damit in komplexen Steuerhinterziehungsverfahren nicht die Unehrliehen profitieren, während die Ehrlichen die ganze Steuerlast tragen. Der Bundesrat musste selber eingestehen, dass die Steuermoral in der Schweiz in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen hat (Antwort auf die Interpellation 10.3311). Dieser Entwicklung ist durch das geforderte Massnahmenpaket entgegenzutreten.					
Stellungnahme	Die rechtsgleiche Anwendung des Steuerrechts sowie die Verfolgung von Steuerdelikten sind zentrale Bestandteile des Steuersystems und dienen der Steuergerechtigkeit. Der Gesetzgeber entscheidet darüber, welche Ressourcen und Instrumente die Steuerbehörden zur Erfüllung dieser Aufgaben erhalten. Bei der gescheiterten Revision des Steuerstrafrechts hat sich gezeigt, dass namentlich eine Ausdehnung der Untersuchungsmittel der kantonalen Steuerbehörden auf politischen Widerstand stösst. Der Bundesrat teilt die Einschätzungen der Motionärin zum Handlungsbedarf indes in verschiedener Hinsicht nicht: - Über das Ausmass der Steuerhinterziehung in der Schweiz bestehen naturgemäss keine gesicherten Angaben. Die in der Begründung der Motion zitierten Grössenordnungen beruhen auf zahlreichen Annahmen und sind spekulativ. - Die substanzielle Zahl an Selbstanzeigen in den vergangenen Jahren bestätigt, dass die internationalen Entwicklungen zu Transparenz und Informationsaustausch auch Auswirkungen auf Schweizer Steuerpflichtige haben. Namentlich der automatische Informationsaustausch betreffend Finanzkonten entfaltet seinen präventiven Effekt und dürfte auch zur Aufdeckung von bereits begangenen Steuerdelikten beitragen. - Betreffend Vermögenswerte von Schweizer Steuerpflichtigen bei Schweizer Banken kennt die Schweiz kein Meldesystem, sondern erhebt eine Verrechnungssteuer. Der Bundesrat hat eine Reform lanciert, um deren Sicherungszweck zu stärken. - Der Bundesrat hat der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Mai 2014 insgesamt 75 Stellen zur Verstärkung der internen und externen Steuerprüfung bei der Mehrwertsteuer und der Verrechnungssteuer zugewiesen. Der Aufbau dieser Stellen erfolgt gestaffelt über die Jahre 2015 bis 2019. Das Parlament hat die Stellentranchen für die Jahre 2015 bis 2018 in den jeweiligen Budgetdebatten bestätigt. Die Verstärkung der internen und externen Kontrolltätigkeit wird eine präventive Wirkung entfalten, wird doch bei Verdacht auf Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug Meldung an die entsprechenden Untersuchungsinstanzen erstattet. - Die Verjährungsfristen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern wurden per 1. Januar 2017 im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches nachgeführt. Anlässlich der parlamentarischen Behandlung wurde die Verjährungsfrist für die Steuerhinterziehung von 15 auf 10 Jahre herabgesetzt und beim Steuerbetrug bei 15 Jahren belassen. Damit wurde dem Prinzip nachgelebt, dass sich die Länge der Verfolgungsverjährung nach der Schwere der jeweiligen Widerhandlung richten sollte. Die in der Botschaft zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (15.025) vorgeschlagene Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist von 10 auf 15 Jahre wurde vom Parlament abgelehnt. Es gibt derzeit allerdings keine Belege, dass die geltende Regelung zu substanziellen Steuerausfällen führt.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
17.4306	n	Mo. Kiener Nellen. Paradise Papers usw. erfordern eine Meldepflicht für das Aufsetzen von Offshore-Strukturen			-	
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird eingeladen, eine Meldepflicht für alle einzuführen, die juristische Beratung und Unterstützung bei der Errichtung und der Verwaltung von juristischen Konstruktionen ausserhalb der Schweiz leisten. Zudem sind für jede Rechtskonstruktion die wirtschaftlich Berechtigten gegenüber den zuständigen Schweizer Behörden offenzulegen (Forderung der G-7 2017 und Vorschlag der EU-Kommission).					

Begründung	Die EU-Kommission will Anwälte, Steuerberater, Banken oder sonstige Vermittler von länderübergreifenden Strategien zur Steuervermeidung verpflichten, ihre Steuersparmodelle, unmittelbar nachdem sie den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, auch an die Finanzbehörden zu melden (innerhalb von fünf Tagen). Ein zentrales Register auf EU-Ebene stellt die Informationen danach den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Einen entsprechenden Gesetzesvorschlag hat die Europäische Kommission im Juni 2017 vorgelegt. Das ist ein zentraler Schritt für Transparenz und Steuerehrlichkeit. Die unrühmliche Rolle der Vermögensverschleierungsindustrie haben uns die Paradise Papers, zuvor die Panama Papers, eindrucksvoll aufgezeigt. Milliarden Gelder sind in den letzten Jahrzehnten aus der Schweiz nach offshore geflossen. Normalerweise vergehen Jahrzehnte bis Steuerschlupflöcher entdeckt und geschlossen werden. Bis dahin profitieren die Vermittler von Steuersparmodellen und ihre Kunden auf Kosten der steuerehrlichen Personen, welche die ganze Steuerlast tragen. Durch die Meldepflicht können der Bund und die Kantone unmittelbar reagieren und den Steuersparhahn schnell wieder zudrehen. Zudem wird die Offenlegungspflicht dafür sorgen, dass aggressive Steuerplanung nicht mehr salonfähig sein wird. Denn oft agieren die Anbieter von solchen Steuersparmodellen und ihre Kunden am liebsten im Dunkeln. Die an die zuständigen Behörden gemeldeten Informationen sollen quartalsweise automatisch den Kantonen weitergemeldet werden. Dafür wird ein zentrales Register geschaffen. In der EU sind aktuell die Mitgliedstaaten am Zug. Sie müssen die neue Gesetzgebung so schnell wie möglich auf den Weg bringen. Die Schweiz ist gut beraten, dem Parlament einen Gesetzentwurf unter Einbezug der Kantone zu unterbreiten, und zwar bevor nächste Enthüllungen aus Offshore-Gebieten die Reputation solcher Anwälte, Steuerberater, Banken, Trusts und sogenannter "family offices" usw. mit Sitz in der Schweiz erneut schädigen.
-------------------	--

Stellungnahme	Die im Oktober 2015 veröffentlichten Resultate des OECD-/G-20-Projekts zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (im Englischen: Base Erosion and Profit Shifting; Beps) enthalten auch Empfehlungen über Regelungen im innerstaatlichen Recht zur Offenlegung aggressiver oder missbräuchlicher Transaktionen, Modelle oder Strukturen durch Steuerpflichtige (Beps-Massnahme 12). Diese Empfehlungen beruhen auf den Erfahrungen eines halben Dutzend Staaten, die solche Regelungen im innerstaatlichen Recht umgesetzt haben, und stellen keine Mindeststandards dar. Den Staaten ist deshalb freigestellt, ob sie verbindliche Offenlegungsregelungen einführen wollen oder nicht. Weiter führt die OECD im Zusammenhang mit der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten (AIA) zurzeit im Auftrag der G-7-Staaten eine Vernehmlassung über die Einführung von Offenlegungspflichten für Intermediäre durch, die Offshore-Strukturen oder andere Arrangements anbieten, die darauf abzielen, den globalen AIA-Standard zu umgehen (siehe Medienmitteilung der OECD vom 11. Dezember 2017: http://www.oecd.org/tax/oecd-seeks-input-on-new-tax-rules-requiring-disclosure-of-crs-avoidance-arrangements-and-offshore-structures.htm). Die Europäische Kommission hat im Juni 2017 im Rahmen der Revision der EU-Steueramtshilferichtlinie ebenfalls neue Transparenzvorschriften für Intermediäre wie Steuerberater, Buchhalter, Banken und Anwälte vorgeschlagen, die Steuerplanungsstrategien für Kunden ausarbeiten und empfehlen (DAC 6; siehe Medienmitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Juni 2017: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-1663_de.htm). Die Vorlage ist zurzeit in Beratung. Es ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzungsgesetzgebung spätestens am 31. Dezember 2018 verabschieden und die Bestimmungen ab dem 1. Januar 2019 anwenden. Die Schweiz setzt die geltenden internationalen Mindeststandards im Bereich der Steuertransparenz um. Daneben verfügt sie mit den Missbrauchsbekämpfungsbestimmungen im Steuerrecht und mit der Verrechnungssteuer bereits über wirksame Instrumente, um gegen Konstrukte zur Steuerumgehung vorzugehen. Die Schweiz verfolgt die internationalen Entwicklungen aufmerksam und arbeitet aktiv an den Projekten der OECD mit. Sie setzt sich dafür ein, dass mögliche Empfehlungen praktikabel sind und keinen übermässigen administrativen Aufwand verursachen. Da sowohl in der OECD als auch in der EU die entsprechenden Arbeiten noch im Gange sind und noch keine Ergebnisse vorliegen, erachtet es der Bundesrat als verfrüht, zum jetzigen Zeitpunkt über Massnahmen zu entscheiden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass im Rahmen der Folgearbeiten zum vierten FATF-Länderbericht der Schweiz eine Vernehmlassungsvorlage erarbeitet wird. In diesem Zusammenhang wird der Bundesrat die Einführung von gewissen Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen bezüglich Gesellschaften und juristischer Konstruktionen vorschlagen.
----------------------	--

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3027	n	Mo. Romano. Grenzgängerabkommen erst dann unterzeichnen, wenn Italien den Schweizer Finanzdienstleistern Marktzugang gewährt			-	x
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, die Strategie der bilateralen Verhandlungen mit Italien über die Grenzgängerbesteuerung und den Marktzugang für Finanzdienstleister zu überdenken. Das Abkommen über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger soll nicht sofort unterzeichnet werden, sondern erst dann, wenn Italien den Schweizer Finanzdienstleistern den Zugang zum italienischen Markt gewährt.				

Begründung Aus der zwischen der Schweiz und Italien vereinbarten Roadmap von 2015 geht hervor, dass bei der Grenzgängerbesteuerung die Quellenbesteuerung mit Ausgleichszahlung ans Wohnsitzland abgelöst werden soll von einer Besteuerung sowohl im Land, in dem eine Person arbeitet, als auch in ihrem Wohnsitzland. Aus Tessiner Sicht war dieses neue Steuerregime interessant, weil sich so die Belastung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger erhöht und die Einstellung von Personen im Tieflohnbereich in der Schweiz dadurch weniger attraktiv wird. Aus finanzieller Sicht hat Italien das grössere Interesse an der neuen Regelung, weil es mit einem zusätzlichen Steuerertrag von 300 bis 600 Millionen Franken pro Jahr rechnet, im Vergleich zu den geschätzten zusätzlichen 15 Millionen Franken für das Tessin. Mit der anstehenden Einführung des Mindestlohns im Tessin wird nun aber den Grenzgängerinnen und Grenzgängern der unlautere Wettbewerb im Lohnbereich verunmöglicht, womit auch das Interesse des Tessins am neuen Abkommen wegfällt. Jetzt liegt der Abschluss eines Abkommens über die Grenzgängerbesteuerung demnach im Interesse Italiens, was der Schweiz ein Verhandlungspfang in die Hand gibt. In der Roadmap haben sich die Parteien ebenfalls dazu bereit erklärt, einen Dialog zu führen im Hinblick auf eine Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungen. Italien jedoch hat zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Mifid II) ein Dekret verabschiedet, das die freie Erbringung von Finanzdienstleistungen ausschliesst, da es für alle Finanzintermediäre von ausserhalb der EU eine Zweigniederlassung in Italien verlangt - dies, obschon gemäss Mifid II die Möglichkeit besteht, auf das Erfordernis einer solchen Niederlassung zu verzichten. Mit dieser Bedingung nützt Italien seinen Handlungsspielraum nicht aus und hält sich nicht an die Roadmap. Angesichts des nachlassenden Interesses des Tessins an einem neuen Steuerregime für Grenzgängerinnen und Grenzgänger und angesichts der Hindernisse, die Italien für Finanzdienstleister aufgebaut hat, sollte die Schweiz die beiden Themen jetzt miteinander verknüpfen. Da Italien von einem neuen Grenzgängerabkommen einen klaren finanziellen Vorteil hätte, muss die Schweiz die Unterzeichnung des Abkommens davon abhängig machen, dass der italienische Markt für Schweizer Finanzdienstleister geöffnet wird, was auch im Sinn der Roadmap wäre.

Stellungnahme Die Schweiz und Italien haben am 23. Februar 2015 eine Roadmap für die Weiterführung des Finanz- und Steuerdialogs unterzeichnet. Die Roadmap enthält eine politische Verpflichtung zu mehreren wichtigen Punkten der bilateralen Beziehungen. Insbesondere wurden unter anderem Regeln für ein rasch zu verhandelndes neues Grenzgängerabkommen vereinbart und der Wille bekräftigt, Gespräche über einen verbesserten Marktzugang für die Finanzdienstleister aufzunehmen.

Im Jahr 2015 wurde ein neues Abkommen über die Besteuerung der Grenzgänger ("neues Abkommen") ausgehandelt und paraphiert. Das neue Abkommen konnte noch nicht unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung wurde anlässlich der Anhörung nach der Paraphierung vom Kanton Tessin ebenso wie von den Kantonen Graubünden und Wallis und den Vertretern der Wirtschaft begrüsst. Es sind insbesondere folgende Verbesserungen vorgesehen: Das neue Abkommen beruht auf Reziprozität, es enthält eine Definition der Grenzgängergebiete sowie des Begriffs des Grenzgängers, es sieht eine Erhöhung des Anteils der Steuereinnahmen zugunsten des Staates vor, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, und erlaubt dem Wohnsitzstaat die Besteuerung der ansässigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger, es führt einen elektronischen Informationsaustausch über das Lohn Einkommen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger ein, und es sieht eine Überprüfung des Abkommens alle fünf Jahre vor. Die Vorteile gehen über die einfachen finanziellen Berechnungen in der Motion oder die in der Motion vorgebrachte Wirkung gegen Lohndumping hinaus. Mit dem neuen Abkommen kann letztendlich eine von offiziellen Vertretern des Kantons Tessin mehrfach als unbefriedigend dargestellte Situation bereinigt werden.

In Bezug auf den Marktzugang hat sich Italien 2017 im Rahmen der Umsetzung von Mifid II bei der Vermögensverwaltung aus Drittstaaten mit Privatkunden in Italien für die Einführung eines zwingenden Niederlassungserfordernisses entschieden.

Es handelt sich demnach um zwei verschiedene Themen. Einerseits konnte, was die Besteuerung der Grenzgänger anbelangt, bereits eine für beide Vertragsparteien, die betroffenen Kantone und die Wirtschaftskreise befriedigende Lösung gefunden werden. Der Bundesrat erachtet eine rasche Unterzeichnung des neuen Abkommens daher als im Interesse der Schweiz. Andererseits wird sich, was den Marktzugang für Finanzdienstleister betrifft, die Schweiz weiterhin - im Verhältnis zu Italien, wie im Übrigen auch zu anderen EU-Staaten - für optimale bilaterale Lösungen für den Schweizer Finanzplatz einsetzen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3056	n	Mo. Merlini. Für eine Flexibilisierung des Verrechnungssteuergesetzes			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in der laufenden Revision des Verrechnungssteuergesetzes (VStG) die folgenden Änderungen ebenfalls zu berücksichtigen:

Artikel 23 Absatz 3 (neu): Die Veranlagung nach Absatz 2 besteht entweder aus den Veranlagungen im ordentlichen Verfahren oder denjenigen im Nachbesteuerungsverfahren.

Artikel 70d (neu): Artikel 23 Absatz 2 ist auch anwendbar auf steuerbare Leistungen, die zwischen Beginn des Kalenderjahrs vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... und dem Inkrafttreten fällig wurden, und auf Rückerstattungsansprüche, über die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht definitiv entschieden wurde.

Begründung Die vorgeschlagenen Änderungen weichen die gegenwärtig zu starre und formalistische Praxis auf (vgl. Kreisschreiben Nr. 40 vom 11. März 2014 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, das das Bundesgerichtsurteil vom 11. November 2011 berücksichtigt). Tatsächlich verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, fahrlässig nicht angibt.

Mit der Revision soll eine korrekte Deklaration von Einkünften und Vermögen auch dann ermöglicht werden, wenn die Behörden bereits eine fahrlässige (und eben nicht absichtliche) Nichtdeklaration festgestellt haben. Gemäss der neuen Übergangsbestimmung (Art. 70d) soll Artikel 23 auch auf steuerbare Leistungen anwendbar sein, die im Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Änderung fällig wurden. Die Rückerstattungsfrist bestimmt sich nicht allein aufgrund von Artikel 32 Absatz 1, sondern auch aufgrund von Absatz 2 dieses Artikels. Man denke bloss an die Dividendeneinkünfte eines Aktionärs oder einer Aktionärin; diese lassen sich oft erst nach Ablauf der Beanspruchungsfrist endgültig ermitteln. Der neue Artikel 23 Absatz 2 ist also nur dann eine gute Lösung, wenn er auch für das Rückerstattungsverfahren gilt. Deshalb ist der vorgeschlagene neue Artikel 23 Absatz 3 unabdingbar. Dank Artikel 70d können auch steuerbare Leistungen erfasst werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht rechtskräftig veranlagt waren, vorausgesetzt, der Rückerstattungsanspruch nach Artikel 32 Absatz 1 VstG ist noch nicht erloschen. Diese Möglichkeit ist aber auf alle Fälle auszudehnen, in denen die direkten Steuern noch nicht definitiv veranlagt sind, wie das auch der Tessiner Staatsrat in der Vernehmlassung gefordert hat.

Stellungnahme Der Bundesrat hat die genannte Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes am 28. März 2018 zuhanden des Parlamentes verabschiedet (BBI 2018 2325) Mit der darin vorgeschlagenen Neuerung der ordnungsgemässen Deklaration verfolgt der Bundesrat das Ziel, dass bei fahrlässiger Nichtdeklaration keine Doppelbelastung durch die Einkommens- und die Verrechnungssteuer entsteht. Der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer bleibt gewahrt. Gemäss der Vorlage soll der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei Nichtdeklaration in der Steuererklärung nicht mehr verwirken, wenn eine Nachdeklaration erfolgt oder die Steuerbehörde die verrechnungssteuerbelastete Leistung aufrechnet. Vorausgesetzt ist, dass die Nachdeklaration oder Aufrechnung vor Ablauf der Frist für die Einsprache gegen die Veranlagung erfolgt und die ursprüngliche Nichtdeklaration fahrlässig war.

Der Motionär verlangt, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht nur im Veranlagungs-, sondern auch im Nachsteuerverfahren möglich sein soll. Der Bundesrat stellt sich gegen dieses Anliegen. Die steuerpflichtige Person hat die Pflicht, die Veranlagungsverfügung zur Einkommens- und Vermögenssteuer zu prüfen und - sofern sie nicht vollständig ist - fehlende Einkünfte und Vermögen nachträglich zu deklarieren. Tut sie dies nicht, nimmt sie eine unvollständige Veranlagung in Kauf. Damit ist die Nichtdeklaration nicht mehr fahrlässig, und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird verweigert. Wäre eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch im Nachsteuerverfahren möglich, würde der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer unterlaufen. Damit würde ein Anreiz zur Steuerhinterziehung gesetzt.

Der Motionär begründet seine Forderung auch mit Artikel 32 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG, SR 642.21). Demnach gilt nach Ablauf der üblichen Frist von drei Jahren für den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in bestimmten Fällen eine zusätzliche Frist: Wenn die Verrechnungssteuer erst aufgrund einer Beanstandung der Eidgenössischen Steuerverwaltung entrichtet und überwält wird, kann der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer innerhalb von 60 Tagen gestellt werden. Hat der Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung die Einkünfte und das Vermögen in der Steuererklärung deklariert, so kann dem Antrag auf Rückerstattung Folge gegeben werden. Wurde hingegen nichts deklariert, und die Einsprachefrist ist bereits abgelaufen, ist aufgrund des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer trotz Nachdeklaration keine Rückerstattung mehr möglich.

Dem Anliegen des Motionärs zum Übergangsrecht hat der Bundesrat bereits Rechnung getragen: Die von ihm vorgeschlagene Neuerung ist auf alle Einkommenssteuerveranlagungen anzuwenden, bei denen die Einsprachefrist bei Inkrafttreten der Neuerung noch nicht abgelaufen ist. Damit könnten bei noch laufender Veranlagung auch Leistungen, die mehrere Jahre vor Inkrafttreten entstanden sind, unter die Neuerung fallen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3071	n	Po. Portmann. Marktzugang ausländischer Finanzdienstleister		-		x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Regelungen für ausländische Finanzdienstleister heute gelten, um auf dem schweizerischen Finanzdienstleistungsmarkt tätig zu sein. Ebenso soll in diesem Bericht dargelegt werden, was aufgrund von dem Finanzdienstleistungsgesetz (Fidleg) und dem Finanzinstitutsgesetz (Finig) sich am Zugang zum schweizerischen Finanzdienstleistungsmarkt ändert. Insbesondere soll in diesem Bericht auch die Frage behandelt werden, ob die Schweiz gegenüber dem Ausland nicht sinnvollerweise einen Niederlassungszwang für ausländische Finanzdienstleister einführen sollte.

Weiter von Interesse ist, ob ausländische Finanzdienstleister in der Schweiz strenger oder liberaler reguliert werden als schweizerische Finanzdienstleistungsanbieter im Ausland.

Begründung Nachdem der Bundesrat entschieden hat, vorerst kein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU in die Verhandlungen zu bringen, stellt sich die Frage der Gleichbehandlung der schweizerischen Finanzdienstleister im Ausland im Vergleich zu unseren schweizerischen Regulierungen für ausländische Finanzdienstleister auf unserem einheimischen Markt. Besonders interessiert diese Frage bei Finanzdienstleistungsanbietern, welche keine Rechtspersönlichkeit in der Schweiz domiziliert haben.

Es ist zu vermuten, dass die Schweiz viel weniger Einschränkungen für ausländische Anbieter macht, als dies für unsere eigenen Finanzintermediäre im Ausland der Fall ist. Wäre dies so, dann würden wir ohne Not auf eine gewisse Verhandlungsmasse für bessere Verhältnisse zugunsten unseres Finanzsektors verzichten.

Stellungnahme Das Schweizer Recht enthält eine im internationalen Vergleich relativ liberale Regelung des grenzüberschreitenden Geschäfts ausländischer Finanzdienstleister mit Kunden in der Schweiz. Insbesondere gilt dies für Dienstleistungen im Bereich Banken, Effektenhändler und individuelle Vermögensverwaltung. Eine Bewilligungs- und Niederlassungspflicht ausländischer Banken oder Effektenhändler besteht nur, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigen, die für sie dauernd und gewerbmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus Geschäfte abschliessen, Kundenkonten führen oder sie rechtlich verpflichten (Zweigniederlassung) oder in anderer Weise tätig sind, namentlich indem sie Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten (Vertretung, vgl. Art. 2 Abs. 1 der Auslandsbankenverordnung-Finma bzw. Art. 39 Abs. 1 der Börsenverordnung). Erforderlich für eine Bewilligungspflicht für ausländische Banken und Effektenhändler ist mit anderen Worten eine minimale dauerhafte physische Präsenz in der Schweiz. Weiter bedarf der Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus an nichtqualifizierte Anlegerinnen und Anleger vor dessen Aufnahme einer Genehmigung der Finma, wobei die kollektive Kapitalanlage auch einen Vertreter und eine Bank als Zahlstelle in der Schweiz zu bezeichnen hat (Art. 120 des Kollektivanlagengesetzes). Ausserdem muss der Vertrieb an nichtqualifizierte Anlegerinnen und Anleger durch bewilligte Vertriebssträger resp. von der Bewilligungspflicht als Vertriebssträger befreite Institute erfolgen. Ausländische kollektive Kapitalanlagen, die einzig an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger vertrieben werden, bedürfen hingegen keiner Genehmigung der Finma, sie sind aber ebenfalls verpflichtet, einen Vertreter und eine Zahlstelle zu bezeichnen (Art. 120 Abs. 4 des Kollektivanlagengesetzes). Für ausländische Direktversicherer sieht Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b des Versicherungsaufsichtsgesetzes grundsätzlich eine Bewilligungs- und Niederlassungserfordernis vor. Für den grenzüberschreitenden Zugang zu Schweizer Handelsplätzen besteht eine Bewilligungspflicht (Art. 40 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes). So müssen ausländische Handelsplätze, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (vgl. Art. 41, 60 und 80 des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) von der Finma anerkannt werden, bevor sie auf dem Schweizer Finanzmarkt aktiv werden dürfen. Eine Niederlassungspflicht ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Arbeiten zum neuen Fidleg wurde die Frage einer restriktiveren Regelung der ausländischen Finanzdienstleister ausführlich thematisiert. Insbesondere wurde in einem Hearing eine generelle Pflicht zur Errichtung einer physischen Präsenz in der Schweiz (Zweigniederlassung) zur Diskussion gestellt. Dieser Vorschlag wurde in den Stellungnahmen der Finanzbranche als nicht wünschenswert und unnötig restriktiv bezeichnet und daher bei der Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage nicht weiterverfolgt. Stattdessen sieht Artikel 30 Fidleg gemäss parlamentarischer Beratung vor, dass ausländische Kundenberaterinnen und -berater ihre Tätigkeit in der Schweiz erst ausüben dürfen, wenn sie in einem Beraterregister eingetragen sind. Handeln sie für einen prudenziell beaufsichtigten ausländischen Finanzdienstleister, so kann sie der Bundesrat von der Registrierungspflicht ausnehmen, wobei er dies von gewährtem Gegenrecht abhängig machen kann. Weiter gehende Vorschriften nach den bestehenden Finanzmarktgesetzen bleiben vorbehalten.

Die Einführung einer Niederlassungspflicht würde den bisherigen Bestrebungen der Schweiz entgegenlaufen, gegenüber dem Ausland auf die Abschaffung solcher Restriktionen hinzuwirken. Die erwähnte relativ offene Regulierung des Marktzugangs für Finanzdienstleistungen aus dem Ausland fördert zudem die internationale Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes und entspricht den Grundsätzen der Schweizer Wirtschaftsordnung. Diese Rechtslage in der Schweiz ist bekannt. Eine neue und ausführliche Berichterstattung hierzu würde derzeit keine weiteren Erkenntnisse im Vergleich zu den anlässlich des Fidleg bereits erfolgten Einschätzungen bringen. Der Bundesrat setzt sich für reziproke Marktzugangsbedingungen im Ausland ein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3088	n	Po. Fraktion RL. Tiefe Steuerbelastung füllt die Staatskassen. Langfristige Steuerstrategie im Interesse der Schweiz	Schneeberger	-		x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie er den Steuerstandort Schweiz langfristig so attraktiv gestalten will, dass die "Ergiebigkeit" des Steuersystems zur Finanzierung guter staatlicher Leistungen sichergestellt werden kann. Es soll in einer gesamtheitlichen Strategie aufgezeigt werden, wie die steuerlichen Rahmenbedingungen der Schweiz langfristig so gestaltet werden können, dass der Standort Schweiz attraktiv bleibt für steuerzahlende Unternehmen und Privatpersonen. Es sollen in Szenarien die kurz-, mittel- und langfristigen Effekte verschiedener Massnahmen auf die Entwicklung der Steuererträge des Bundes modelliert werden. Darüber hinaus soll dargestellt werden, mit welchen weiteren volkswirtschaftlich positiven Effekten solcher Massnahmen gerechnet werden kann, insbesondere auf Arbeitsplätze und Investitionen.

Begründung Bei aktuellen Steuerprojekten sind in "statischer Sicht" oft nur die kurzfristigen Ausfälle vermerkt. Es fehlt eine gesamtheitliche, langfristig ausgerichtete Strategie. Hinter kurzfristigen Ausfällen in einem bestimmten Steuerbereich stecken oft Mehreinnahmen in einem anderen Steuerbereich, positive Beschäftigungsentwicklungen und Investitionen in die Schweizer Wirtschaft. So haben sich beispielsweise die Gewinnsteuereinnahmen durch Unternehmen seit 1990 überdurchschnittlich gut entwickelt - trotz Unkenrufen bei jeder Steuerreform. Steuerstatistische Analysen zeigen, dass sich Steuerkraft und Steuererträge von Gemeinwesen mit wettbewerbsfähig tiefer Steuerbelastung überdurchschnittlich gut entwickeln. Von diesen Effekten können nachweislich kleinere Länder besonders ausgeprägt profitieren. In einer langfristigen Steuerstrategie kann der Bundesrat aufzeigen, wie er in die steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen investieren will, damit nachhaltig Mehrwert im Interesse der Schweiz entsteht.

Ein solches Strategiepapier wäre für den Bundesrat auch die Gelegenheit, in einer Gesamtschau alle laufenden steuerlichen Projekte, deren Wechselwirkung und Ziele aufzuzeigen.

Die Steuerreform in den USA zeigt momentan exemplarisch auf, dass andere Staaten nicht schlafen und stetig daran arbeiten, ihren Standort steuerlich attraktiver zu gestalten. Auch die Schweiz braucht eine langfristige Perspektive, damit wir nicht ins Hintertreffen geraten oder über Hauruck-Übungen Anpassungen vornehmen müssen.

Stellungnahme Ein zentrales Ziel des Bundesrates ist, den Wohlstand der Schweiz nachhaltig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, sorgt er unter anderem für bestmögliche Rahmenbedingungen im Inland und unterstützt so die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz (vgl. Ziele des Bundesrates 2018). Dabei nimmt die Steuerpolitik eine wichtige Rolle ein.

Das Finanzleitbild des Bundesrates enthält finanzpolitische Strategien des Bundes. Darin eingebettet sind Ziele und Grundsätze der Besteuerung. Im Legislaturfinanzplan konkretisiert der Bundesrat jeweils seine Steuerstrategie und legt entsprechend seine steuerpolitischen Prioritäten fest. Im Rahmen der Jahresziele definiert der Bundesrat schliesslich konkrete Zielvorgaben für die steuerpolitischen Reformprojekte und stellt diese in einen Gesamtzusammenhang.

Überdies stellt der Bundesrat sicher, "dass bei Gesetzesvorlagen mit grossen finanziellen Auswirkungen für die Wirtschaft eine Regulierungsfolgeabschätzung erstellt wird und das 'Preisschild' ausgewiesen wird" (Ziele des Bundesrates 2018, Band I, Seite 14). Nur wenn Steuerreformen keine Verhaltensreaktionen bei Pflichtigen und Dritten hervorrufen, bilden die statisch berechneten finanziellen Auswirkungen die tatsächlichen Verhältnisse angemessen ab. Andernfalls müssen die aus den Verhaltensreaktionen resultierenden dynamischen Effekte mitberücksichtigt werden. Idealerweise lassen sich diese zumindest innerhalb einer gewissen Bandbreite quantifizieren, häufig sind aber auch nur qualitative Aussagen zu den erwarteten volkswirtschaftlichen Auswirkungen möglich. Zudem können dynamische Auswirkungen erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung eintreten, sodass Aussagen zu den statischen Auswirkungen zumindest für eine Übergangszeit eine gute Annäherung des Gesamteffekts einer Steuerreform sind. Schliesslich ist zu beachten, dass Steuerreformen mit Mehr- oder Mindereinnahmen wegen der damit verbundenen Ausgabenerhöhungen oder -kürzungen auch über die Ausgabenseite Wirkung entfalten (Budgetinzidenz).

Fazit: Der Bundesrat verfügt über eine Steuerstrategie und kommuniziert diese. Die einzelnen Reformprojekte sind in diese Strategie eingebettet. Die finanziellen Auswirkungen werden jeweils aufgezeigt. Bei grösseren Projekten, welche signifikante Verhaltensreaktionen auslösen, werden auch die dynamischen finanziellen Auswirkungen angemessen dargestellt (vgl. z. B. die Studie der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. März 2018 "Dynamische Schätzung der Einnahmeeffekte der Steuervorlage 17"). Der Bundesrat erachtet deshalb das Anliegen des Postulates bereits als erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3103	n	Po. Masshardt. Kindergutschrift statt Kinderabzug bei den Steuern			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird gebeten, zu prüfen und in einem Bericht aufzuzeigen, wie unser heutiges System mit steuerlichen Abzugsmöglichkeiten (Kinderabzüge) durch ein Kindergutschrift-System ersetzt werden könnte.

Ziel ist, dass jede Familie, unabhängig von Lebensform und Einkommen, für jedes Kind eine Gutschrift erhält. Im Gegenzug sollen die heute geltenden Kinderabzüge gestrichen werden.

Begründung Eine moderne Familienpolitik ermöglicht es Eltern und Kindern, unabhängig von Familienmodell, Einkommen oder Herkunft ein wirtschaftlich abgesichertes Leben zu führen. Bereits heute unterstützen Bund, Kantone und Gemeinden Familien mit Kindern mittels steuerlicher Abzugsmöglichkeiten in der Grössenordnung von 2,9 Milliarden Franken. Davon profitieren die Familien aber unterschiedlich. Jene mit tiefen Einkommen gehen gar leer aus. Je höher das Einkommen, desto grösser der Abzug für die Familie. Diese Ungleichbehandlung ist nicht haltbar. Denn die Grundkosten eines Kindes sind gleich hoch, egal ob die Eltern ein hohes oder tiefes Einkommen haben.

Dieses ungerechte Abzugssystem kann mit einem einfachen und gerechten Gutschrift-System kostenneutral ersetzt werden. Jede Familie, unabhängig von Lebensform und Einkommen, soll für jedes Kind eine Gutschrift erhalten. Das Resultat wäre eine gerechte Familienförderung unabhängig vom Einkommen der Eltern und auch unabhängig vom Familienmodell.

Stellungnahme In den letzten Jahren nahm der Bundesrat in verschiedenen Berichten eine Analyse des Handlungsbedarfs bezüglich der Familienpolitik im Allgemeinen und der Behandlung der Kinderkosten im Steuerrecht im Besonderen vor:

Im Jahr 2012 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement, in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, eine Machbarkeitsstudie zu erstellen, in welcher untersucht werden sollte, ob es zielführender sei, auf die kinderrelevanten Vergünstigungen im Steuerrecht zu verzichten und diese durch sozialversicherungsrechtliche Massnahmen wie etwa ein steuerfreies Kindergeld zu ersetzen. Im Steuerrecht würden der Verzicht auf die Berücksichtigung der Kinderkosten und die Ausrichtung eines steuerfreien sozialversicherungsrechtlichen Kindergeldes den Übergang von der Besteuerung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit zur Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit bedeuten. Personen mit demselben Einkommen würden gleich hoch besteuert, unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Den Kinderlasten würde ausserhalb des Steuersystems Rechnung getragen.

In dieser Machbarkeitsstudie zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten aus dem Jahr 2015 wurde in vier verschiedenen Reformvarianten (neue Familienzulagenversicherung, Steuergutschriften, Kindergeld, Krankenkassenprämienfreiheit oder -reduktion für Kinder) aufgezeigt, wie die Kinderkosten ausserhalb des Steuerrechts mit sozialpolitischen Massnahmen berücksichtigt werden könnten. In einem Zusatzbericht zur Machbarkeitsstudie ("Bisheriges Familienzulagensystem in Verbindung mit Steuergutschriften") wurde die Reformvariante "Steuergutschriften" zudem vertieft geprüft.

Im Postulat 14.3292, "Finanzielle Entlastung von Familien mit Kindern", der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates wurde der Bundesrat beauftragt aufzuzeigen, wie Familien mit Kindern zielgerichtet finanziell entlastet oder gefördert werden können. Der Bundesrat beantragte die Annahme des Postulates und verwies auf die erwähnte Machbarkeitsstudie und den Zusatzbericht, die eine gute Basis bilden würden, um die Förderung und Entlastung von Familien mit Kindern zu diskutieren.

Mit dem Bericht "Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes" vom 20. Mai 2015 erfüllte der Bundesrat das Postulat Tornare 13.3135, "Familienpolitik", in welchem er aufgefordert wurde, einen Bericht zur Familienpolitik nach dem Scheitern des Familienartikels in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 zu verfassen.

Bei der Verabschiedung dieser Berichte kam der Bundesrat am 21. Mai 2015 zum Schluss, dass sich der Bund im Rahmen seiner beschränkten familienpolitischen Kompetenzen weiterhin gezielt für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit engagieren soll. Ein Systemwechsel zur Besteuerung nach der objektiven Leistungsfähigkeit bei den Steuern erachtete er hingegen als nicht zielführend, da insbesondere ein Wechsel zu Steuergutschriften weder zu Vereinfachungen noch zu mehr Transparenz führt.

Die Machbarkeitsstudie zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten und der Zusatzbericht zu den Steuergutschriften enthalten ein umfangreiches Grundlagenmaterial. Das Abfassen eines erneuten Berichtes zu diesem Thema erweist sich daher als nicht sinnvoll und der von der Postulantin geforderte Prüfungsbericht als bereits erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3104	n	Mo. Roduit. Keine widersprüchlichen Aussagen bezüglich der Patrouille des Glaciers			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, von der für 2019 geplanten Auflösung der Skialpinismus-Mannschaft des Grenzwachtkorps (GWK) abzusehen. In jedem Fall ist der Entscheid zu vertagen, bis die laufenden Massnahmen zur Anerkennung dieser Sportart als olympische Disziplin abgeschlossen sind.

Begründung Am 6. Juni 2016 antwortete der Bundesrat auf die Frage von Nationalrat Hugues Hiltbold (16.5169) wie folgt: "Die Armee will das Abenteuer Patrouille des Glaciers auch in Zukunft fortführen." Das Parlament hat sich mehrfach für den Erhalt dieser Veranstaltung ausgesprochen, die die Schweizer Identität stärkt und in den Augen der Bevölkerung ein positives Image unserer Sicherheitsinstitutionen (Armee und Zollverwaltung) festigt. Jüngst ging es in der Interpellation Buttet 17.3993 und in der Frage Roduit 18.5113 um die Streichung von fünf Stellen, die es den Spitzensportlern ermöglichen, auf Teilzeitbasis ihren Beruf mit Skitourenrennen auf hohem Niveau zu kombinieren. In seinen Antworten dazu beschränkt sich der Bundesrat darauf zu betonen, dass der Skialpinismus - im Gegensatz zu Langlauf und Biathlon - keine olympische Disziplin sei und dass die Herausforderungen an der Grenze verlangten, dass sich die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) auf ihre Kernaufgaben konzentriere.

Nun ist dem Bundesrat aber bekannt, dass derzeit Bemühungen im Gange sind, den Skialpinismus ab den Olympischen Winterspielen 2026, die möglicherweise in der Schweiz stattfinden werden, als olympische Disziplin anzuerkennen. Keine Spitzensportler mehr auszubilden, und sei es nur für einige Jahre, bedeutet, diese Disziplin zu opfern. Vor allem aber ist es schwer vorstellbar, wie ausländische Elitekorps an der Patrouille des Glaciers teilnehmen wollen, wenn sie sich dort nur noch mit Zivilpatrouillen messen könnten. Man könnte sogar wetten, dass die blosse Organisation dieser berühmten Veranstaltung durch die Armee ab 2020 infrage gestellt wird. Zu guter Letzt ist fraglich, dass es um das Budget und die aktuellen Personalbestände des GWK so schlecht steht, dass man um ein paar Stellen, wohlgerne Teilzeitstellen, ringen muss. Wenn sich die Situation an den Grenzen wirklich verschärft hat und erhöhte Anforderungen bestehen, sollte der Bundesrat eine Stärkung der gesamten EZV vorschlagen, ohne dass auf die besonders hochangesehenen Aufgaben verzichtet werden muss.

Stellungnahme Die Bewältigung der Herausforderungen an unseren Aussengrenzen hat für den Bundesrat Priorität. Gerade auch der Kanton Wallis ist aufgrund seiner geografischen Lage von illegaler Migration und grenzüberschreitender Kriminalität betroffen. Nicht zuletzt erfordern es auch die gestiegenen politischen und wirtschaftlichen Anforderungen, dass sich das Grenzwachtkorps auf seinen Grundauftrag fokussiert. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Patrouille des Glaciers insbesondere für den Kanton Wallis eine wichtige Veranstaltung darstellt. Er ist aber auch der Meinung, dass sich die Bundesbehörden auf ihre Kernaufgaben konzentrieren müssen, die zur Sicherheit der gesamten Schweiz beitragen. Deshalb ist auch die EZV angehalten, ihre Ressourcen so einzusetzen und nötigenfalls zu verschieben, dass sie die Erfüllung ihres Kernauftrags weiterhin gewährleisten kann.

Mit dem Entscheid der EZV, sich im Rahmen einer notwendigen Priorisierung auf die Spitzensportförderung von Biathlon und Langlauf zu konzentrieren, konnte ein vertretbarer Kompromiss gefunden werden. Auf die zukünftige Organisation der Patrouille des Glaciers durch die Armee hat dieser Entscheid keinen Einfluss. Ausschlaggebend für die notwendige Auswahl waren insbesondere der internationale Bekanntheitsgrad dieser Disziplinen und die Konzentration auf einen Verbandspartner. Die Tatsache, dass es olympische Disziplinen sind, war zweitrangig. Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation Buttet 17.3993 entsprechend argumentiert. Eine mögliche zukünftige Anerkennung dieser Sportart als olympische Disziplin hätte keinen Einfluss auf den getroffenen Entscheid.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
18.3155	n	Mo. Quadri. Vereinbarung mit Italien über die Grenzgängerbesteuerung kündigen			-	x

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Vereinbarung mit Italien über die Grenzgängerbesteuerung zu kündigen, da sich nach den jüngsten Wahlen in Italien die Aussicht auf Abschluss eines neuen, ausgewogeneren Abkommens definitiv in Luft aufgelöst hat.

Begründung Es ist offensichtlich, dass es dem neuen Abkommen mit Italien über die Grenzgängerbesteuerung nicht vergönnt sein wird, in Kraft zu treten. Schon vor den italienischen Wahlen war der Prozess ins Stocken geraten; jetzt hat das Abkommen wohl den Todesstoss bekommen. Dies insbesondere, weil politische Kräfte an Boden gewonnen haben, die besonders sensibilisiert sind für die Interessen der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, deren steuerliche Belastung mit dem neuen Abkommen zunehmen würde.

Der neue lombardische Regionalpräsident hat erklärt, das ausgehandelte Abkommen sei unbefriedigend und müsse neu verhandelt werden. Wir sind also wieder zurück auf Feld eins. Zwar liegt die Entscheidungsbefugnis in Rom, aber die Position der Lombardei hat sicher ein beträchtliches Gewicht.

Die Vereinbarung von 1974 über die Grenzgängerbesteuerung entstand als Gegenleistung für die Anerkennung des Schweizer Bankgeheimnisses durch Italien. Berücksichtigt man die veränderten internationalen Rahmenbedingungen, hat sie heute keine Existenzberechtigung mehr. Im Übrigen werden die Ausgleichszahlungen aus der Grenzgängerbesteuerung von den davon profitierenden italienischen Gemeinden dafür verwendet, die Lücken in der laufenden Rechnung zu stopfen, während es gleichzeitig mit den Infrastrukturbauten, an denen aus grenzüberschreitender Sicht ein gemeinsames Interesse besteht, nicht vorwärtsgeht (man denke etwa an die Kläranlage von Porto Ceresio oder an die fehlenden Park-and-Ride-Parkplätze an der Bahnstrecke Stabio-Arcisate).

Schon vor ein paar Jahren hatte die damalige Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Bundesrätin Widmer-Schlumpf, anlässlich von Treffen mit der Tessiner Deputation in Bern laut darüber nachgedacht, die Vereinbarung von 1974 zu kündigen, falls Italien nicht zum Abschluss des neuen Abkommens über die Grenzgängerbesteuerung bereit wäre. Das bedeutet, dass auch der Bundesrat diese Option bereits in Erwägung gezogen hat.

Zwar ist die geltende Vereinbarung Bestandteil des Doppelbesteuerungsabkommens, und ihre Kündigung könnte zum Wegfall des Abkommens führen. Dieses könnte aber gegebenenfalls neu verhandelt werden. Es ist nicht länger tragbar, dass das Tessin über die Ausgleichszahlungen immer weiter den Preis für etwas bezahlt, was ein Gewinn für die ganze Schweiz war - ein Gewinn jedoch, der schon lange nicht mehr existiert.

Stellungnahme Die Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden ist integrierender Bestandteil des Doppelbesteuerungsabkommens mit Italien (Art. 15 Abs. 4 DBA-I). Dies bedeutet, dass die beiden Abkommen formell ein einziges Abkommen bilden. Wie früher schon erläutert wurde (vgl. Interpellation 14.3362), ist die Kündigung einzelner Teile eines völkerrechtlichen Vertrags nur beschränkt und unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die Frage, ob diese Bedingungen erfüllt sind, kann in rechtlicher Hinsicht verschieden beurteilt werden. Wie der Motionär zu Recht hervorhebt, könnte eine solche Teilkündigung negative Auswirkungen auf das DBA-I und die Wirtschaft der Schweiz und speziell des Tessins haben. Die Aushandlung eines neuen DBA ist zwar möglich, sofern Italien ebenfalls verhandlungsbereit ist, würde sich aber sicher über mehrere Jahre hinziehen und zudem - wegen der Kündigung - in einem ungünstigen Klima stattfinden, was die Suche nach zufriedenstellenden Kompromissen erschwert. Ein solcher vertragsloser Zustand ohne Instrumente zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen ginge zulasten der umfangreichen Schweizer Investitionen in Italien und umgekehrt zulasten der italienischen Investitionen in der Schweiz, die für den Wirtschaftsstandort auch hinsichtlich der Beschäftigung von Bedeutung sind.

Der Bundesrat hat die Wahlergebnisse in Italien zur Kenntnis genommen. Die aktuelle politische Lage verunmöglicht Prognosen hinsichtlich der Auswirkungen auf die mit Italien namentlich im Steuerbereich noch hängigen Dossiers. Die Haltung der neuen Regierung wird erst später beurteilt werden können. Was die Besteuerung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger angeht, konnte eine für beide Vertragsparteien, die betroffenen Kantone und die Wirtschaftskreise zufriedenstellende Lösung bereits im Rahmen des im Dezember 2015 paraphierten Abkommens gefunden werden. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, dass weiterhin dem Weg des Dialogs mit Italien der Vorzug zu geben ist. Auch die Schweiz hat ein Interesse daran, dass möglichst bald ein neues Abkommen unterzeichnet wird.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.